

# GR\_GERICHTE SF 2001 30 vom 28. Februar 2002

GR Gerichte, 2002-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2001\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2001_30)

FR: GR\_GERICHTE SF 2001 30 du 28 février 2002

IT: GR\_GERICHTE SF 2001 30 del 28 febbraio 2002

## Regeste

vorsätzliche Tötung | Leitentscheid, publiziert als PKG 2002 10\3Cbr\3E | Leib und Leben

## Erwägungen

### E. 1

M. R. wurde mit Anklageverfügung vom 1. Dezember 2001 wegen vorsätzlicher Tötung gemäss Art. 111 StGB in den Anklagezustand versetzt. Nach Art. 45 Abs. 1 lit. a StPO beurteilt das Kantonsgericht als erstinstanzliches Gericht alle Verbrechen, welche mit Zuchthaus über fünf Jahre bedroht sind. Massgebend für die sachliche Zuständigkeit ist allein die abstrakte Strafdrohung der eingeklagten Tat (PKG 1965 Nr. 41; Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden [StPO], 2. Aufl., C. 1996, S. 29). Auf die beantragte Strafe kommt es nicht an. Die vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB ist mit einer Strafe von Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bedroht. Das Kantonsgericht ist folglich für die vorliegende Streitsache zuständig. 2.a) Nach Art. 111 StGB wird, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen (Art. 112 f. StGB) der nachfolgenden Artikel zutrifft, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Diese Bestimmung setzt voraus, dass der Tod eines anderen Menschen verursacht wird. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Als solcher gilt bei Art. 111 StGB auch ein Eventualvorsatz. Eine Tat begeht vorsätzlich, wer diese mit Wissen und Willen ausführt. Zum Vorsatz gehört dabei nur das auf die objektiven Merkmale des Deliktstatbestandes bezogene Wissen und Willen, nicht aber auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder gar dasjenige der Strafbarkeit (BGE 107 IV 192, 99 IV 58 f.). Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Täter den als möglich vorausgesehenen Erfolg für den Fall seines Eintrittes billigt, sich mit ihm abfindet oder ihn in Kauf

25 nimmt. Die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt grundsätzlich beim Staat (Schmid, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 1997, N 278). b) Dass der objektive Tatbestand mit der Tötung von E. K. durch einen gezielten Schuss eines Präzisionsschützen in den Kopf erfüllt ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass ein Vorsatz zur Tötung klar gegeben ist. Wie sowohl der Angeklagte an der mündlichen Hauptverhandlung als auch die untersuchungsrichterlich einvernommenen Polizeibeamten zu Protokoll gegeben haben, lautete der vom Angeklagten erlassene Befehl dahingehend, dass E. K. zu neutralisieren sei, wenn er mit der Waffe erscheine. Der Angeklagte führte anlässlich der Hauptverhandlung sowie in den Einvernahmen selbst aus, dass mit dem Begriff "neutralisieren" ein Kampfunfähigmachen verstanden wird. Unter den gegebenen Umständen habe im Falle des Erscheinens von E. K. mit der Waffe nur ein Todesschuss gemeint sein können (act. 3.1.1. S. 6). Dies geht auch aus der Verwendung von Teil- mantelmunition durch die Präzisionsschützen hervor, bei welcher mit der Todesfolge

gerechnet werden muss. Folglich war dem Angeklagten und den Polizeikräften bewusst, dass mit einer Schussabgabe auf E. K. mit der Waffe dessen Tod bewirkt werden sollte. Die Tötung war der Zweck der Schussabgabe und wollte damit erreicht werden. Da qualifizierende Merkmale im Sinne von Art. 112 StGB oder Art. 113 StGB nicht vorliegen, ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen Tötung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erfüllt (vgl. Rehberg/Schmid, Strafrecht III, 7. Aufl., Zürich 1997, S. 1 ff.). 3.a) Die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 111 StGB hat nicht in jedem Fall zur Folge, dass der Täter schuldig zu sprechen und zu bestrafen ist. Dazu muss die Tat auch rechtswidrig sein. Dies ist bei einer Tötung zwar in der Regel der Fall. Aus Art. 32 ff. StGB ergibt sich aber, dass ein normwidriges Verhalten ausnahmsweise durch einen besonderen Rechtssatz, den sogenannten Rechtfertigungsgrund, erlaubt wird. Rechtswidrig ist ein tatbestandsmässiges Verhalten folglich erst, wenn es nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird. b) Nach Art. 32 StGB ist eine Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für straflos erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen. Das Gesetz, welches das Gebot oder die Erlaubnis enthält, braucht kein Bundesgesetz, auch kein Gesetz im formellen Sinne zu sein. Zur Rechtfertigung kann sich der Täter vielmehr auf jeden Rechtssatz berufen, gleichviel, ob dieser in einem Gesetz oder in einer Verordnung, in einem eidgenössischen oder kantonalen,

26 zivil- oder öffentlichrechtlichen Erlass enthalten ist (BGE 94 IV 5 ff., 85 IV 5). Blosser Verwaltungsvorschriften liess das Bundesgericht bisher genügen, da Art. 32 StGB durch Amtspflicht gebotenes Handeln ebenfalls als Rechtfertigungsgrund anerkennt, die Amtspflichten aber, was dem Gesetzgeber nicht entgangen sein kann, bei weitem nicht alle in gesetzlichen Bestimmungen geregelt sein können. Gerade kantonale Vorschriften über den Waffengebrauch der Polizei sind häufig in blossen Dienstanweisungen oder Dienstreglementen zu finden (vgl. Rehberg/Donatsch, Strafrecht I, 7. Aufl., Zürich 2001, S. 204; a.M. Schubarth, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Bd. I, Art. 111 - 136 StGB, Bern 1982, S. 72.) Ist eine Situation strafrechtlich zu beurteilen, in der ein Polizeibeamter seine Schusswaffe präventiv gebraucht, weil ein gefährlicher Angriff auf ihn, seine Kollegen oder Dritte durchgeführt wird oder diese mit einem solchen Angriff bedroht werden, stellt dies aber einen Fall der Notwehr dar. Die Zulässigkeit der Notwehr ist auch für Polizeibeamte strafrechtlich ausschliesslich nach Art. 33 StGB zu würdigen (Noll, Die Rechtfertigungsgründe im Gesetz und in der Rechtsprechung, in: ZStrR 80 1964 S. 160; Walder, Vorsätzliche Tötung, Mord und Totschlag, Art. 111 - 113 StGB, in: ZStrR 96 1979 S. 113 ff., S. 132 f.). Entsprechende Dienstvorschriften haben lediglich die Funktion, die verwaltungsrechtliche Grundlage für einen Waffengebrauch zu schaffen. Art. 33 StGB lässt sich durch das kantonale Recht aber weder ausdehnen noch einschränken (BGE 115 IV 164; Rehberg, Über den Schusswaffengebrauch der Polizei in strafrechtlicher Sicht, Kriminalistik 1976 S. 563 ff., 1977 S. 35 ff., S. 81 ff. und S. 128 ff., 1977 S. 37; Hug, Schusswaffengebrauch durch die Polizei, Diss., Zürich 1980, S. 32 ff.). c)aa) Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 33 Abs. 1 StGB). Für den Polizeibeamten dürfen in Bezug auf den drohenden Angriff und seine Abwehr keine einschränkenderen Voraussetzungen aufgestellt werden. Wenn er von Berufes wegen sich besonderer Gefahren aussetzt, so muss ihm umso mehr zugebilligt werden, sich gegen die Verwirklichung der Gefahr zu wehren, wenn sie in einem

unrechtmässigen Angriff auf seine Person oder auf Dritte besteht. bb) Für die Zulässigkeit der Notwehr bedarf es einer Notwehrlage, welche durch einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff begründet sein muss. Der Angriff kann auf ein beliebiges persönliches Rechtsgut

27 abzielen, wobei der Angreifer das Rechtsgut nicht mit Wissen und Willen beeinträchtigen oder bedrohen muss. Eine Strafbarkeit ist nicht erforderlich, die Rechtswidrigkeit genügt (Dubs, Notwehr, in: ZStrR 89 1973 S. 337 ff., S. 344). Am Notwehrrecht ändert sich auch dann nichts, wenn ein Bedrohter Anlass zum Angriff durch schuldhaftes Verhalten gegeben hat. Selbst wenn der Angegriffene zudem die Möglichkeit eines Angriffes vorausgesehen hat, ist er nicht verpflichtet, dem Angriff aus dem Wege zu gehen (BGE 104 IV 56, 102 IV 230; Dubs, a.a.O., S. 352). Nur bei einer vorsätzlichen Provokation des Angriffes fehlt es am erforderlichen subjektiven Rechtfertigungselement (Rehberg, Strafrecht I, S. 149; Trechsel, a.a.O., N 11 zu Art. 33 StGB; Stratenwerth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil I, 2. Aufl., Bern 1996, S. 237). Es stellt aber keinerlei Provokation dar, wenn der Angegriffene den Angriff voraussieht und sich zur Verteidigung rüstet, ihn aber nicht durch vorwerfbares Verhalten veranlasst. In solchen Fällen die Notwehr zu beschränken, besteht kein Grund (BGE 102 IV 230; Stratenwerth, Allgemeiner Teil I, S. 237). In zeitlicher Hinsicht ist vorausgesetzt, dass ein Angriff unmittelbar drohen oder bereits im Gange sein muss. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen dafür jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sein, die eine Verteidigung nahe legen, zum Beispiel der Angreifer eine drohende Haltung annimmt, sich zum Kampfe vorbereitet oder Bewegungen macht, die in diesem Sinne gedeutet werden können (BGE 93 IV 83; Rehberg, Strafrecht I, S. 150; Rehberg, Kriminalistik 1977, S. 37). Der Angegriffene braucht dabei nicht zu warten, bis es zu spät ist, sich zu wehren (Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 6 zu Art. 33 StGB; Dubs, a.a.O., S. 343). Die Wirksamkeit der Verteidigung hängt nämlich gerade davon ab, ob der Angegriffene dem Angreifer zuvorkommt (Dubs, a.a.O., S. 342). Die Bestimmung des Zeitpunktes des drohenden oder im Gange befindlichen Angriffes ist aber heikel. Eine Abwehr ist zulässig, sobald mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschance gefährdet (Trechsel, a.a.O., N 6 zu Art. 33 StGB). Dass der Angreifer in diesem Zeitpunkt an sich durchaus noch auf den Angriff verzichten kann und somit theoretisch nicht feststeht, ob der Angriff eventuell auch bei Fehlen der Abwehr nicht erfolgt wäre, schliesst die Anwendung von Art. 33 StGB nicht aus. Unmittelbar drohend ist ein Angriff nicht erst dann, wenn es für den drohenden Angreifer kein Zurück mehr gibt, sondern schon dann, wenn der Bedrohte nach den gesamten Umständen mit dem sofortigen Angriff rechnen muss (Dubs, a.a.O., S. 343). Unzulässig sind demgegenüber Handlungen, die darauf gerichtet sind, einem zwar möglichen, aber noch unsicheren Angriff in

28 präventiver Weise vorzubeugen (BGE 93 IV 81). Eine Notwehrlage wiederum besteht nur so lange, wie der Angriff andauert. Ist dieser aufgegeben worden oder aber die mit dem Angriff verbundene Verletzung von Rechtsgütern bereits abgeschlossen, stehen dem Angegriffenen aus Art. 33 StGB keine Befugnisse mehr zu. Wann ein Angriff auf ein bestimmtes Rechtsgut als abgeschlossen zu gelten hat, lässt sich freilich nicht einheitlich beurteilen und kann im Einzelfall fraglich sein. Nach der Rechtsprechung hat der Angriff etwa so lange als gegenwärtig zu gelten, als die Zufügung einer neuen oder die Vergrösserung der bereits eingetretenen Verletzung durch das Verhalten des Angreifers

unmittelbar bevorsteht (BGE 102 IV 4; Stratenwerth, Allgemeiner Teil I, S. 291; Rehberg, Strafrecht I, S. 151). Zu beachten ist, dass sich die Notwehr nur gegen den Angreifer richten und nur zum Zwecke der Abwehr des Angriffes verübt werden darf. Der sich auf die Notwehr berufende Täter muss sich überdies der Notwehrlage bewusst sein und mit dem Willen zur Verteidigung handeln (Rehberg, Strafrecht I, S. 154). cc) Eine Notwehrhandlung muss in zweierlei Hinsicht den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren. Einerseits muss die Abwehr insoweit angemessen sein, als die Mittel verhältnismässig sind, die es braucht, um den Angriff zurückzuschlagen. Dies beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach dem Grund und der Art der Massnahme sowie den Mitteln und der Zeit, die dem Handelnden zur Verfügung stehen. Zulässig ist nur das mildeste erfolgversprechende Mittel, das heisst, dasjenige, das den Angreifer am wenigsten verletzt (Stratenwerth, Allgemeiner Teil I, S. 234). Weniger gefährliche Mittel dürfen dem Angegriffenen nicht zur Verfügung stehen (BGE 107 IV 15; Trechsel, a.a.O., N 10 zu Art. 33 StGB). Besondere Zurückhaltung ist geboten bei der Abwehr mit gefährlichen Werkzeugen, deren Verwendung stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt wie bei Schusswaffen. Angemessen ist die Abwehr mit einer Schusswaffe, wenn der Angriff nicht mit anderen weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können, der Täter soweit möglich gewarnt worden ist und der Abwehrende vor Einsatz des gefährlichen Werkzeuges das Nötige zur Vermeidung einer übermässigen Schädigung vorgekehrt hat (BGE 107 IV 15). Ihm muss es aber gestattet sein, statt unsicherer sogleich voraussichtlich sichere Mittel einzusetzen, wenn es sonst für eine Gegenwehr zu spät sein könnte (Stratenwerth, Allgemeiner Teil I, S. 234). In diesem Zusammenhang sind auch die Fähigkeiten des Notwehrtäters in die Überlegungen miteinzubeziehen (vgl. BGE 102 IV 68).

29 dd) Andererseits muss geprüft werden, ob das Verhältnis zwischen dem Wert des angegriffenen und des vom Verteidiger verletzten Rechtsgutes angemessen ist (BGE 107 IV 15). Selbst wenn der Notwehrtäter sich der ungefährlichsten oder einzig erfolgversprechenden Verteidigungsart bedient, muss die Abwehrhandlung dem Grundsatz der Proportionalität wenigstens insofern entsprechen, als die durch den Angriff einerseits und durch die Abwehr andererseits drohenden Rechtsgüterverletzungen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen (Rehberg, Strafrecht I, S. 155). ee) In der Beurteilung der Abwehr darf jedoch nicht abschliessend auf die von Angreifer und Verteidiger tatsächlich verursachten oder gewollten Rechtsgutverletzungen abgestellt werden. Massgebend sind die Schädigungen, mit welchen der Notwehrtäter aufgrund der konkreten Situation im Zusammenhang mit dem Angriff beziehungsweise als Folge seiner Abwehr zu rechnen hat. Dies muss nach der Situation beurteilt werden, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt der Tat befindet; insbesondere muss berücksichtigt werden, dass einem Angegriffenen in einer bedrängten Lage oft nur wenig Zeit zur Überlegung und zur Wahl seiner Mittel verbleibt (Dubs, a.a.O., S. 344; Noll, a.a.O., S. 160 ff.). Angemessenheit und Rechtfertigung des Verhaltens beurteilen sich nicht nach dem Sachverhalt, wie er sich nachträglich dem Richter darstellt; massgebend ist vielmehr, was der Beamte im Zeitpunkt, als er sich zum Gebrauch der Waffe entschlossen hat, von der Sachlage hat halten müssen (BGE 94 IV 9; Hug, a.a.O., S. 36). Nur wenn es für den Notwehrtäter offensichtlich ist, dass die Abwehr über das Notwendige hinausgeht oder in keinem angemessenen Verhältnis zum Angriff steht, darf sie als ungerechtfertigt betrachtet werden (BGE 107 IV 15; Rehberg, Strafrecht I, S. 156). d) Wie bereits erwähnt, beurteilt sich die Zulässigkeit eines gezielten Todesschusses als präventive Notwehrhandlung immer

nur nach Art. 33 Abs. 1 StGB. Die Berechtigung zu einer entsprechenden Notwehr steht dabei jedem Angegriffenen, aber auch jedem anderen, der Notwehrhilfe leistet, zu. Die Abwehr von Angriffen auf Dritte wird gerade bei Schusswaffengebrauch meist von der Polizei geleistet. Diese ist bereits ihrer Aufgabe entsprechend verpflichtet, die polizeiliche Notwehrhilfe im Zusammenhang mit der Abwehr von Angriffen auf Drittpersonen zu leisten. Es handelt sich strafrechtlich gesehen um einen Fall von Notwehrhilfe. Damit sind die Voraussetzungen der Notwehr auch auf die Abwehr von Angriffen durch die Polizei anzuwenden. Die in den Kantonen erlassenen Musterdienstreglemente spielen in diesem Zusammenhang wie erwähnt nur

30 insoweit eine Rolle, als sie letztlich eine Wiedergabe der Verhältnismässigkeit darstellen. Die Zulässigkeit der Notwehr richtet sich unabhängig davon immer nach den Voraussetzungen von Art. 33 Abs. 1 StGB.

#### **E. 4**

Vorliegend wurde gegenüber E. K. ein gezielter Todesschuss abgegeben. Es fragt sich vorab, ob die Tötung eines Menschen als schwerster Eingriff in seine Rechtsgüter überhaupt im Rahmen einer zulässigen Notwehr liegen kann. a) Das Leben ist das höchste Rechtsgut des Menschen und durch Art. 10 BV geschützt. Das heisst aber nicht, dass in dieses Rechtsgut in keinem Fall eingegriffen werden darf. Der Inhalt und zugleich Kerngehalt des Rechts auf Leben besteht darin, dass der Tod eines Menschen nie das primäre Ziel eines staatlichen Handelns sein darf (Rhinow, Die Bundesverfassung 2000, Eine Einführung, Basel/Genf/München 2000, S. 107). In Notwehr- oder Notstandsfragen kann die Tötung eines Menschen jedoch das einzig verfügbare Mittel sein, um eine unmittelbare, schwere Gefahr für das Leben eines anderen Menschen abzuwenden. In solchen Fällen widersprechen sich die Ansprüche zweier Menschen, zu leben, unversöhnlich. Ein grundrechtlicher Kerngehalt kann diese Problematik nicht lösen. Daher berührt die absichtliche Tötung in Notwehr den Kerngehalt des Rechts auf Leben nicht (Schefer, Die Kerngehalte von Grundrechten, Bern 2001, S. 406 f.). Die bewusste Tötung eines Menschen durch die Polizei bei Ausübung von Notwehr und Notwehrhilfe bildet daher nicht zum vornherein einen Verstoss gegen das verfassungsmässig geschützte Recht auf Leben. Auch Art. 2 Abs. 2 lit. a EMRK erachtet den gezielten Todesschuss beim Schusswaffengebrauch durch die Polizei dann als zulässig, wenn er absolut notwendig und verhältnismässig ist, er sich mit anderen Worten aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt, um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen (Haefliger/Schürmann, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Aufl., Bern 1999, S. 60; Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], 2. Aufl., Zürich 1999, N 269 f.; Lagodny, in: Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln/Berlin/Bonn/München, 5. Lieferung 2002, N 64 ff. zu Art. 2 EMRK; Trechsel, a.a.O., N 10; Hug, a.a.O., S. 234; Stratenwerth, Allgemeiner Teil I, S. 236). b) Die Abwehr eines Angriffes durch den Gebrauch einer Schusswaffe muss den Umständen angemessen sein. Es darf im Sinne der Subsidiarität kein weniger gefährliches Mittel zur Verfügung stehen. Die Verteidigung mit einer Schusswaffe

31 muss sich grundsätzlich darauf beschränken, den Angreifer angriffsunfähig zu machen (Hug, a.a.O., S. 257). Was unter Angriffsunfähigkeit zu verstehen ist, hängt dabei von der Art und den konkreten Umständen des Angriffes ab. Macht der Angreifer von seiner Schusswaffe Gebrauch oder droht ein entsprechender Angriff, kann seine

Angriffsunfähigkeit je nach Situation nur mit seiner sofortigen Tötung herbeigeführt werden. Eine Angriffs- bzw. Kampfunfähigkeit ist dann realisiert, wenn dieser nicht mehr in der Lage ist, mit seiner Waffe eine gezielte Schussabgabe vorzunehmen. Insbesondere die Waffe des Angreifers sowie die örtlichen Gegebenheiten sind von ausschlaggebender Bedeutung. Wird zur Durchführung eines Angriffs vom Täter eine Schusswaffe verwendet, so stellt sich regelmässig die Frage, ob diesem mit einem gezielten Schuss in die Beine zu begegnen ist und dadurch die Angriffsunfähigkeit des Angreifers herbeigeführt werden kann. Verwendet ein Angreifer eine Schusswaffe, so wird ihn ein Treffer in die Beine möglicherweise nicht davon abhalten, gezielte Schüsse gegenüber der Polizei oder Drittpersonen abzugeben. Die einigermaßen sichere Angriffsunfähigkeit kann unter Umständen nur durch einen lebensgefährlichen oder tödlichen Treffer in den Rumpf erreicht werden, wobei selbst bei einer lebensgefährlichen Verletzung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Angreifer seinen Angriff mit einer Schusswaffe verwirklichen beziehungsweise fortsetzen kann. Der gezielte Todesschuss als grösster Eingriff in das Rechtsgut eines Menschen darf fraglos nur in extremen Ausnahmesituationen als ultima ratio vorgenommen werden, wenn ein weniger weit gehender Waffengebrauch des Notwehrtäters den angestrebten Erfolg zum Schutz gewisser Rechtsgüter nicht sicherzustellen vermag (Hug, a.a.O., S. 70). Eine gewollte Tötung muss letztes und einzig erfolgversprechendes Mittel sein und darf nur durchgeführt werden, wenn alle anderen zur Verfügung stehenden milderen Mittel versagen oder nach den Umständen nicht in Betracht fallen (Hug, a.a.O., S. 273). Das Gut des Angreifers, in welches zur Verteidigung eingegriffen wird, muss nach dem Grundsatz der Proportionalität in einem angemessenen Verhältnis zum bedrohten Rechtsgut stehen. Was die bedrohten Rechtsgüter anbelangt, so ist eine gewollte Tötung nur zulässig, wenn damit die Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder ein Angriff auf das Leben abgewendet werden kann (Hug, a.a.O., S. 273; Stratenwerth, Allgemeiner Teil I, S. 236). c) Die Lehre hat soweit ersichtlich, für die Fälle des gezielten Todesschusses zur präventiven Notwehr immer nur den Fall der Geiselnahme als klassische Lage

32 der Notwehrhilfe verwendet, in welchem der Geiselnahmer die Tötung oder schwere Körperverletzung seiner Geisel ankündigt, für den Fall, dass seine Forderungen unerfüllt bleiben und eine dafür gesetzte Frist abgelaufen ist. Da der Geiselnahmer oftmals in der Lage sein wird, seine Drohung innert kürzester Zeit zu verwirklichen, kann seine sofortige Handlungs- und Angriffsunfähigkeit und damit eine wirksame Abwehr vielfach nur durch eine sofortige Tötung herbeigeführt werden, wobei die Geisel unter Umständen selbst in Gefahr gebracht wird. Um das gefährdete Leben der Geisel zu retten, wird es in solchen Fällen als zulässig erachtet, dass der Geiselnahmer mit Sicherheit durch gezielte Schüsse mit tödlichen Folgen augenblicklich zum Angriff unfähig gemacht werden kann (Rehberg, Kriminalistik 1977, S. 39; vgl. Walder, a.a.O., S. 132 f.). Es wird freilich vorausgesetzt, dass der Geiselnahmer eine diesbezügliche Drohung ausgesprochen oder durch seine Haltung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat und ernsthafte Anzeichen dafür vorliegen, dass er auch in der Lage ist, sie zu verwirklichen (Hug, a.a.O., S. 153). Nicht anders kann es sich verhalten, wenn sich ein Angreifer als sogenannter Amokschütze betätigt oder amokähnliche Handlungen verübt oder verüben will, indem er wahl- und skrupellos mit einer Schusswaffe auf andere Menschen zielt. Ein solcher Täter stellt ein noch höheres Gefährdungspotential für Leib und Leben anderer Menschen dar als ein Geiselnahmer, ist er doch meist unberechenbar und schon von Anfang an gewillt, wahl- und skrupellos das Leben anderer zu gefährden. Seine Hemmschwelle zum Angriff auf das

Leben anderer ist von Anfang an sehr tief. In solchen Fällen kann es sich selbst unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit aufdrängen, den Angreifer augenblicklich und mit Sicherheit zum Angriff unfähig zu machen.

## E. 5

Das Bewirken einer sofortigen und vollständigen Angriffsunfähigkeit eines eine Schusswaffe bedienenden Täters hängt nicht zuletzt mit der dafür verwendeten Munition zusammen (Hug, a.a.O., S. 226). Zur Herbeiführung einer sofortigen Angriffsunfähigkeit eher ungeeignet sind die sogenannten Vollmantelgeschosse. Dies sind Geschosse, deren Kern von einem Mantel härteren Materials umschlossen ist. Diese weisen zwar eine hohe Durchschlagskraft auf. Dadurch wird das Risiko von Querschlägern und Splintern und die Gefährdung Unbeteiligter durch einen Durchschuss höher (Scholzen, Neue Munition für die deutsche Polizei, in: Kriminalistik 8/2000, S. 556 ff., S. 558). Da jedoch keine Geschossverformung im Zielkörper auftritt, werden Gewebe und Knochen in grösserem Umkreis des Schusskanals nicht zerstört. Ebenso geben Vollmantelgeschosse nur beschränkt Energie im getroffenen Körper ab. Dementsprechend sind die Verletzungen unter Umständen und je nach getroffenen Körperteilen oder Organen relativ gering,

33 ebenso auch die sogenannte Mannstoppwirkung. Ein getroffener Angreifer kann daher seine Attacken möglicherweise ohne weiteres fortsetzen (vgl. die Beispiele bei Scholzen, a.a.O., S. 556). Demgegenüber weisen Deformationsgeschosse (Teilmantelgeschosse) andere Eigenschaften auf. Sie haben eine geringere Durchschlagswirkung, führen hingegen durch eine Aufpflanzung nach dem Eindringen in den Körper und eine hohe Energieabgabe im Körper eine grössere Verformbarkeit der Weichteile herbei. Die Wirksamkeit von Deformationsgeschossen hat für die getroffene Person eher ungünstige Verletzungsbilder zur Folge (Pfister/Kneubühl, Die Munitionswahl beim bewaffneten Dienst der Polizei, Kriminalistik 5/2001, S. 357 ff., S. 361). Aufgrund der geringen Durchschlagskraft ist die potentielle Gefährdung Dritter deutlich vermindert. Den Körper trotzdem durchdringende Deformationsgeschosse besitzen nämlich eine deutlich verringerte Restenergie (Pfister/Kneubühl, a.a.O., S. 361; vgl. zum Ganzen auch Hug, a.a.O., S. 227 ff.). 6.a)

Vorliegend wurde E. K. am 26. März 2000 um 17.40 Uhr mit einem gezielten Schuss eines Präzisionsschützen getötet, nachdem er mit seinem Sturmgewehr 90 auf den Balkon seiner Wohnung getreten war. Bei der von den Präzisionsschützen verwendeten Munition handelte es sich um ein Fabrikat der Firma RWS mit einem 10,7 Gramm schweren Kegelspitzgeschoss. Es ist ein übliches Teilmantelgeschoss, wie es für Jagdzwecke zum Einsatz gelangt (act. 8.4.1.). Es stellt sich die Frage, ob für diesen gezielten Todesschuss ein Rechtfertigungsgrund bestand. Ein solcher kann einzig unter dem Aspekt der Notwehr in Frage kommen. Der gezielte Todesschuss wurde vom Präzisionsschützen abgegeben, weil der Angeklagte bereits ungefähr um 12.00 Uhr einen Schiessbefehl erlassen und diesen aufrecht erhalten hatte und K. mit seinem Sturmgewehr auf dem Balkon erschienen war. Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Erteilung des Schiessbefehls, insbesondere aber im Zeitpunkt der Schussabgabe die Voraussetzungen der Notwehr bzw. Notwehrhilfe gegeben waren. b) Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht gemäss Art. 125 Abs. 2 StPO nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung (vgl. Schmid, a.a.O., N 286). Die Beweislast für die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat liegt dabei grundsätzlich beim Staat (Padrutt, a.a.O., S. 306). An den Beweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird viel mehr als eine blosse Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32

Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel “in

34 *dubio pro reo*” darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln anhand der vorgelegten Beweise und Indizien die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Padrutt, a.a.O., S. 307; Schmid, a.a.O., N 289). Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (ZR 90 1991 Nr. 30). Insbesondere sind Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Angeschuldigten vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Massgebend ist allein die Beweiskraft der vorhandenen Beweismittel (ZR 91/92 1992/1993 Nr. 35; Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Aufl., Basel/Genf/München 1999, § 53 N 5). c) Der Angeklagte erliess um 12.00 Uhr einen Schiessbefehl. Nach den Aussagen des Angeklagten vor Schranken lautete dieser an die eingesetzten Polizeikräfte dahingehend, dass E. K. zu neutralisieren sei, wenn er mit der Waffe erscheine. Nachdem der Stellvertreter Chef Präzisionsschützen ihn darauf aufmerksam gemacht habe, dass die Gewehre der Präzisionsschützen noch nicht eingeschossen seien, habe er für die Präzisionsschützen den Befehl dahingehend abgeändert, dass der Täter erschossen werden solle, wenn er mit der Waffe erscheine und Anstalten treffe, diese einzusetzen. Der Angeklagte verstand den Begriff “neutralisieren” dabei derart, dass der Täter kampfunfähig zu machen sei, so dass er in keinem Falle mehr von seiner Waffe Gebrauch machen könne (act. 3.1.1. S. 5). Nachdem die Präzisionsschützen ihre Gewehre eingeschossen hätten, hätten sie den gleichen Befehl erhalten wie die Grenadiere. Der Angeklagte wusste dabei, dass die Präzisionsschützen Teilmantelmunition verwendeten, die wahrscheinlich keinen Durchschuss bewirken und durch die von ihr verursachten Verletzungen im Körper von E. K. den sofortigen Tod herbeiführen würde. Dies hiess im Klartext, dass der Täter bei Erscheinen mit der Waffe auf dem Balkon erschossen werden sollte (act. 3.1.1. S. 6). Dies verstand auch der Chef Präzisionsschützen so (act.

35 3.3.3. S. 3). An eine weitere Voraussetzung, etwa hinsichtlich des Haltens der Waffe, wurde der Schiessbefehl nicht geknüpft (act. 3.2.1. S. 5). d) Es bleibt zu prüfen, ob zur Zeit des Erlasses des Schiessbefehls davon ausgegangen werden musste, dass im Falle des Erscheinens von E. K. mit der Waffe eine Notwehrlage bestehe und ein gezielter Todesschuss dem Grundsatz der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit entspreche. Notwehrlage und Angemessenheit der Notwehrhandlung beurteilen sich dabei nicht nach dem Sachverhalt, wie er sich nachträglich und nach Ablauf des Beweisverfahrens dem Richter darstellt. Entscheidend ist, was zum Zeitpunkt, als der Schiessbefehl ergangen ist, der Angeklagte von der Sachlage nach seinen vorhandenen Kenntnissen hat halten müssen. Hiezu rechtfertigt es sich, die Ereignisse bis zum Erlass des ersten Schiessbefehls näher zu betrachten. 7.a) E. K. wohnte im 5. Stock des Mehrfamilienhaus am S. in C.. Am Sonntag, 26. März 2000, nach 08.15 Uhr gab er aus seinem Sturmgewehr 90 insgesamt 17 Schüsse

auf das geöffnete Hotel-Restaurant R. an der M. in C. ab. Dieses liegt etwas mehr als 50 Meter von der Wohnung K.s entfernt (act. 8.3.12.). Zwei der Schüsse durchschlugen das Saalfenster der P.. Davon drang einer am rechten Fensterrand durch den Vorhang und die Holzverschalung in das Restaurant ein, durchquerte die P. und schlug über die Bartheke in Ausstellvitriolen ein. Der andere drang durch die Fenstermitte ein, durchschlug den Steigbügel eines an einem Querbalken aufgehängten Pferdesattels und prallte über der Bartheke unterhalb der ersten Vitrine am Holzaufbau ab (act. 8.2.2.-3.). 13 Schüsse drangen in den Bereich des Wintergartens ein, 9 davon in die östliche Verglasung, drei in die südlichen Frontverglasung und einer oberhalb der seitlichen Verglasung durch die Wand. Zwei Schüsse schliesslich prallten an der Hausmauer ab. Aufgrund der Lage und des Trefferbildes konnte nach Angaben des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden, dass die Schüsse in Seriefire abgegeben wurden. Dies erscheint angesichts der vorhandenen Beweise glaubwürdig (vgl. act. 8.2.4.). Im Zeitpunkt der Schussabgabe hielt sich einzig der Küchenbursche S. A. in der P. auf. Nach seiner Aussage sei eine Kugel über ihn hinweg in die Ausstellvitrine geflogen. Er habe sich sofort zu Boden geworfen und still verharrt, bis keine Schüsse mehr gefallen seien (act. 4.2. S. 1). Weitere Gäste befanden sich nicht im Restaurant. Nach Angaben von S. A. sei dies dem Umstand zu verdanken, dass es Sonntag gewesen sei und die Hotelgäste infolge der Zeitverschiebung erst später aufgestanden seien (act. 4.2. S. 1).

36 b) In der Folge konnte eruiert werden, dass die Schüsse von der Wohnung E. K.s abgegeben worden waren. U. N., Chef Grenadiere, ordnete daher unverzüglich die Schliessung der Strasse vom Restaurant Z. bis zur M. an. Schliesslich beschloss er in Absprache mit dem zuständigen Pickettoffizier W. R., einen ersten Stoss mit Grenadiere in die Wohnung von E. K. zu versuchen. Die Absicht war, die Wohnung in dem Moment zu stürmen, in welchem eine Schockblendgranate auf dem Balkon explodieren würde. Als erstes sollte ein Polizeihund hineingeschickt werden, worauf nachfolgend die Grenadiere eindringen sollten (act. 3.2.1., S. 2). Um 11.10 Uhr drangen Grenadiere der Kantonspolizei nach dem Rammen der Wohnungstüre vom Treppenhaus her in die Wohnung von E. K. ein. Zuvor war zwecks Ablenkung eine Blendschockgranate auf den Balkon geworfen worden. Darauf wurde ein Polizeihund in die Wohnung geschickt. Anschliessend stiessen die Grenadiere nach. E. K. befand sich zu dieser Zeit auf dem Sofa in der vom Eingang her gesehen rechten Ecke des Wohnraumes. Mit dem Sturmgewehr 90 im Anschlag eröffnete er unvermittelt und ohne Vorwarnung das Feuer (3.2.1. S. 3, 3.2.2. S. 2, 3.2.3. S. 2, 3.2.4. S. 2). Zuerst tötete er den Polizeihund mit zwei Schüssen. Danach richtete er die Waffe gegen die vorrückenden Grenadiere und schoss auf den an erster Stelle befindlichen Grenadier C. C.. Diesen traf er in die Brust. C. brach zusammen und kam mit dem Gesicht nach vorne in Richtung der Wohnungstüre zu liegen. Die Grenadiere gingen in der Folge in Deckung. K. gab hierauf weitere Schüsse auf die Grenadiere ab (act. 3.2.2. S. 4). Schliesslich gab er einen gezielten Schuss auf den Kopf des am Boden liegenden C. C. ab. Der Schuss durchschlug dessen Helm am oberen Rand des Panzerglasvisiers und prallte an der Rundung des Titanhelms ab (act. 8.2.31.-34.). Den Grenadiere gelang es in der Folge, C. am Kragen aus der Wohnung hinauszuziehen. Bei der Bergungsaktion verlor C. seine Dienstpistole. E. K. gelang es kurz darauf, diese zu behändigen, obwohl Grenadier U. G. einen Schuss aus seiner Dienstpistole auf die Beine K.s abgegeben hatte. Noch während der Bergungsaktion und danach gab K. weitere Schüsse in das Treppenhaus ab. Durch einen Splitter wurde dabei der Grenadier T. P. am Auge verletzt (act. 3.2.4. S. 3). Gegen U. G. wurde ebenfalls ein Schuss abgegeben. Dieser konnte sich aber in das obere Stockwerk

zurückziehen. Grenadier U. N. versuchte alsdann, mündlich Kontakt mit K. aufzunehmen. Dies misslang aber, da K. darauf nicht reagierte (act. 3.2.1. S. 4). c) C. C. erlitt bei diesem Stoss eine Schussverletzung im Brustkorb links mit grossflächiger Rippenverletzung, eine Zertrümmerung des Schulterblattes und einen Pneumothorax (Luftansammlung im Brustfell). Infolge des

37 Spannungspneumothorax, eines Infektes sowie wegen Atemstillstandes und grossen Blutverlustes bestand Lebensgefahr (act. 7.1.). d) Um 12.00 Uhr feuerte E. K. in seiner Wohnung erneut einen Schuss ab (act. 3.2.2. S. 7, 3.2.6. S. 2). e) Der Angeklagte war um 10.30 Uhr bei den leitenden Kräften eingetroffen. Auf den um 11.10 Uhr ausgeübten Stoss hatte er keinen Einfluss mehr. Nach dem misslungenen Stoss übernahm der Angeklagte eigenen Angaben zufolge die Führung des Einsatzes (act. 3.1.1. S. 2). Er ordnete an, dass Hintergrundinformationen von K. eingeholt würden, und begab sich mit dem ganzen Stab zu einer Lagebeurteilung. Er liess sich von K., Chef Spezialdienst 1, schildern, was alles vorgefallen war. Der Pikettoffizier, der Chef Sicherheitspolizei und der Stellvertreter des Chefs Präzisionsschützen wie auch der später hinzugekommene Untersuchungsrichter berieten mit dem Angeklagten die Situation. Der Angeklagte wusste aufgrund der ihm zugetragenen Informationen, dass am Morgen in kurzer Zeit 17 Schüsse auf das Restaurant abgegeben worden waren. Ebenso war festgestellt worden, dass es sich um Sturmgewehrmunition handeln musste. Es war bekannt, dass E. K. in der Wohnung war und einen Hund erschossen sowie einen Grenadier möglicherweise lebensgefährlich verletzt hatte. Ebenso wusste er, dass E. K. einen gezielten Schuss auf den Kopf von C. C. abgegeben und während sowie nach dessen Bergung auf die Grenadiere und ins Treppenhaus geschossen hatte. Einige Bewohner der Liegenschaft am S. hatten sich zudem noch in ihren Wohnungen befunden und nicht evakuiert werden können. Eine Kontaktaufnahme mit dem Täter nach dem Stoss war gescheitert. Schliesslich war dem Angeklagten auch bekannt, dass E. K. um 12.00 Uhr einen Schuss in seiner Wohnung abgegeben hatte. Um 12.00 Uhr erteilte der Angeklagte gegenüber allen Polizeikräften einen Schiessbefehl, wonach geschossen werde, wenn der Täter mit der Waffe erscheine. 8.a) Zur Prüfung des Schiessbefehls auf seine Rechtmässigkeit fragt es sich, ob diesem eine Notwehrlage zugrunde lag. Aus den Umständen geht hervor, dass zum Zeitpunkt der Befehlserteilung fraglos ein unmittelbares und hohes Gefährdungspotential durch E. K. bestanden hatte. K. hatte bereits zu diesem Zeitpunkt objektiv schwere Straftaten und Versuchshandlungen hiezu begangen, insbesondere Leib und Leben verschiedener Personen massiv gefährdet. Er hatte 17 Schüsse auf den Wintergarten des geöffneten Restaurants R. abgefeuert und beim Stoss der Polizeigrenadiere in seine Wohnung von seinem Bett aus

38 unvermittelt auf die Polizeibeamten geschossen. K. feuerte zudem gezielt einen Schuss auf den Kopf des am Boden liegenden C. C. ab. Des Weiteren schoss er den sich zurückziehenden Grenadiere ins Treppenhaus nach. Nach der Bergung von C. behändigte er sich dessen Dienstpistole. Schliesslich gab er noch um 12.00 Uhr einen Schuss in der Wohnung ab. Angesichts dieser Ereignisse musste nach den damaligen Umständen damit gerechnet werden, dass er bei einem Erscheinen mit der Waffe diese unvermittelt gegenüber Personen, seien es Polizeibeamte oder Dritte, einsetzen würde, zumal er seine als Sturmgewehr 90 erkannte Waffe mit Munition sowie die Dienstpistole von C. C. noch weiterhin zur Verfügung hatte. Es musste zudem davon ausgegangen werden, dass die Taschenmunition eines Soldaten mit den bisherigen Schüssen nicht aufgebraucht war.

Damit bestand zu diesem Zeitpunkt fraglos ein Angriff von K. auf Leib und Leben von Menschen und damit eine Notwehrsituation im Sinne von Art. 33 Abs. 1 StGB. Der Angriff gegen Leib und Leben Dritter stand dabei nicht nur unmittelbar bevor. Er hatte mit den zahlreichen Schüssen auf das Restaurant R. bereits begonnen und wurde nicht wieder beendet. Mit den wiederkehrenden Schussabgaben auf die Polizeikräfte sowie in der Wohnung wurde er vielmehr fortgesetzt. b)aa) Angesichts der bereits um 12.00 Uhr bekannten Verhaltensweise des Täters mit jeweils ohne Ankündigung abgefeuerten Schüssen musste davon ausgegangen werden, dass E. K. auch bei erneutem Erscheinen mit der Waffe, sei es am Fenster seiner Wohnung, an der Wohnungstüre oder auf dem Balkon, unmittelbar und rücksichtslos Leib und Leben von Dritten gefährden werde. Damit konnte einem solchen Angriff nur mit der sofortigen Angiffsunfähigkeit von K. wirksam begegnet werden. Die Angriffsunfähigkeit K.s hätte aber derart herbeigeführt werden müssen, dass K. seine Schusswaffe unter keinen Umständen mehr hätte gebrauchen können. Einziges wirksames Mittel dazu bildete fraglos der Gebrauch von Schusswaffen durch die Polizei. Andere Mittel wie der Einsatz von Reizgasen mit der Erstürmung der Wohnung oder aber die Konfrontation mit Angehörigen hätten dieses Ziel nicht erreichen können und eine nicht abschätzbare Gefahr für Leib und Leben der entsprechenden Personen mit sich gebracht. Beim Gebrauch der Schusswaffe erschien zudem die sofortige Tötung K.s bei dessen Erscheinen mit der Waffe als einzig geeignetes Mittel, um der akuten Gefährdungssituation wirksam begegnen zu können. Die Angriffsunfähigkeit wäre nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleistet gewesen, wenn K. durch Schüsse, in welchen Körperteil auch immer, nur verletzt worden wäre. Selbst bei schweren Verletzungen wäre es ihm unter Umständen möglich gewesen, seinen Angriff weiter fortzusetzen, indem er den Abzug seiner Waffe weiter hätte betätigen

39 können (vgl. die Beispiele bei Scholzen, a.a.O., S. 556). Soweit zu prüfen ist, ob einem Schuss eine Warnung oder ein Warnschuss hätte vorausgehen müssen, wäre dies unter den gegebenen Umständen nicht situationsgerecht gewesen. Aufgrund der bisherigen Ereignisse und der Verhaltensweise von E. K. musste davon ausgegangen werden, dass er unvermittelt von der Schusswaffe Gebrauch gemacht hätte, wenn er mit ihr, sei es auf dem Balkon, am Fenster oder im Treppenhaus erschienen wäre. Folglich war die sofortige Angriffsunfähigkeit geboten. Ein Warnruf oder ein Warnschuss hätte ihm gerade die Möglichkeit und Zeit eingeräumt, weitere gefährliche Angriffshandlungen innert Sekunden auszuführen (vgl. auch Dubs, a.a.O., S. 348 f.). Damit wären Notwehrhandlungen aber zu spät erfolgt. Wie sich der Täter im Falle eines Warnrufes oder eines Warnschusses tatsächlich verhalten hätte, ob er von seiner Waffe unvermittelt Gebrauch gemacht hätte oder sich zurückgezogen hätte, ist Spekulation und angesichts der erwarteten sofortigen Angriffshandlungen unerheblich. bb) Die Angemessenheit des gewählten Mittels nicht beeinflussen können die von der Polizei zu diesem Zeitpunkt ergriffenen oder nach 12.00 Uhr noch zu prüfenden und ergreifenden Massnahmen. Ebenso wenig trifft dies für allenfalls gebotene, aber zu Unrecht unterlassene Massnahmen zu. Dies wäre etwa ein nochmaliger polizeilicher Zugriff auf den Angreifer, eine Evakuierung der Hausbewohner, eine weitflächige Absperrung, der Einsatz von Gas oder von anderen Reizstoffen, eine Konfrontation mit Polizeiangehörigen, mit Polizeipsychologen oder mit Angehörigen des Angreifers, ein Aufgebot von weiteren Polizeikräften, eine Taktik des Abwartens und des Aushungerns oder andere polizeiliche Massnahmen. Mit dem Schiessbefehl war nämlich einzig und allein einer durch K. herbeigeführten, unmittelbaren und schweren Gefahr von Leib und Leben anderer entgegenzuwirken, und zwar in demjenigen Moment, in welchem

dieser mit der Waffe, an welcher Örtlichkeit auch immer, erscheinen würde. Schaffte K. eine solche Gefahr, musste dieser Gefahr sofort begegnet werden können. Im Zeitpunkt des Erscheinens mit der Waffe hätte dieser Gefahr mit einem anderen Mittel als durch eine gezielte Tötung K.s nicht mehr abgewendet werden können. Der Angeklagte erklärte an der mündlichen Hauptverhandlung denn auch, dass der Schiessbefehl überlagernd zu verstehen war und als Notwehrhandlung bei der Aktualisierung der von K. geschaffenen Gefahr nicht in Konkurrenz mit den weiteren, von der Polizei in Erwägung gezogenen Massnahmen, mit welchen auf K. zugegriffen oder dieser zur Aufgabe seines Tuns gebracht werden sollte, gestanden hat.

40 cc) Mit Nachdruck ist darauf hinzuweisen, dass allenfalls zu Unrecht nicht ergriffene Massnahmen den Angegriffenen und der Polizei keinesfalls das Recht verweigern konnten, ihre Notwehrrecht beziehungsweise das Recht auf Notwehrhilfe im Falle der Fortführung eines Angriffes durch K. wahrzunehmen. Insbesondere dem Angeklagten kann nicht entgegengehalten werden, er hätte die Gefahr durch Unterlassungen mitgeschaffen und es wäre diesfalls nicht mehr zulässig gewesen, den auf Leib und Leben gerichteten Angriffen K.s mit angemessenen und verhältnismässigen Mitteln zu begegnen. Die Fortführung des Angriffes auf Leib und Leben von Polizeikräften und Dritten und damit die Tatherrschaft oblag nämlich einzig K.. Die damit geschaffene Gefahr für Leib und Leben lag allein in dessen Verantwortungsbereich. Er konnte daher für sich nicht in Anspruch nehmen, die Polizei hätte mit ihrem Handeln Fehler begangen, welche deren Notwehrhandlungen unzulässig machen würde. Vielmehr durfte der von K. geschaffenen Gefahr im Zeitpunkt ihrer Verwirklichung unmittelbar und mit geeigneten Mitteln begegnet werden. Einziges wirksames Mittel und damit ultima ratio dazu war - wie ausgeführt - der Schiessbefehl beziehungsweise die sofortige Tötung des Angreifers. dd) War bei einem Erscheinen von K. mit der Waffe dessen sofortige Tötung anzustreben, ist es an sich unerheblich, mit welcher Munition die Tötung herbeigeführt werden sollte. Gleichwohl ist festzuhalten, dass sie mit grosser Wahrscheinlichkeit nur mit Teilmantelmunition erreicht werden konnte. Die Verwendung von Vollmantelmunition mit der Wirkung von kleinen Durchschussskanälen hätte - je nach Verlauf des Schusskanals - eine sofortige Angriffsunfähigkeit nicht garantieren können. Nur am Rande sei erwähnt, dass mit der Verwendung von Vollmantelmunition Dritte bei Durchschüssen direkt oder durch Abpraller erheblich mehr gefährdet gewesen wären als bei der Verwendung von Teilmantelmunition mit entsprechender Mannstoppwirkung. Die verwendete Teilmantelmunition mit hoher Mannstoppwirkung und geringem Durchschusssrisiko erscheint aufgrund der damaligen Situation daher als richtig. ee) Nicht zu beanstanden ist der vom Angeklagten um 12.00 Uhr erteilte Schiessbefehl schliesslich insoweit, als er nur an das Erscheinen mit der Waffe ohne weitere Bedingungen geknüpft war. Insbesondere wenn aufgrund der an den Tag gelegten Verhaltensweise des Angreifers mit jederzeitigen Schussabgaben gerechnet werden musste, brauchte der Schiessbefehl nicht weitere Details zu enthalten, wie E. K. die Waffe zu halten hatte und an welchen Örtlichkeiten er damit

41 erscheine. Ein solcher Befehl wäre im Falle der zu erwartenden unvermittelten Schussabgabe durch K. fraglos unzweckmässig gewesen. c) Ebenfalls stehen die mit der Notwehrhandlung beeinträchtigten Rechtsgüter im Verhältnis zu den von K. durch dessen Angriffshandlungen gefährdeten Rechtsgütern, bestand doch bei Erscheinen mit der Waffe je nach Örtlichkeit eine unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben der im Treppenhaus und um das Haus herum postierten Polizeikräfte und der in den umliegenden Quartieren

lebenden Dritten. Es ist darauf hinzuweisen, dass K. nach den damaligen Erkenntnissen über ein Sturmgewehr 90 verfügte, mit welchem gezielt Schüsse auf die Distanz von 400 bis 500 Meter und ungezielt bis 3,5 Kilometern abgegeben werden konnten. Damit war es K. von seiner Wohnung aus ohne weiteres möglich, Dritte auf der K. oder in deren Wohnung in den angrenzenden Quartieren gezielt zu beschiessen. Dass K. es auf das Leben anderer abgesehen hatte, musste aus den bis dahin bekannten Umständen angenommen werden, hatte er doch zahlreiche Schüsse auf den Wintergarten des Hotels R. abgegeben, auf die hereinstürmenden Grenadiere gefeuert und dabei insbesondere gezielt auf den Kopf des am Boden liegenden Grenadiers C. geschossen. Folglich stand die Beeinträchtigung von Leib und Leben K.s durch den Schiessbefehl in einem angemessenen Verhältnis zu den durch dessen erwarteten Angriffe gefährdeten Rechtsgüter. 9.a) Der Angeklagte hielt den Befehl, E. K. zu neutralisieren, wenn er mit der Waffe erscheine, den ganzen Nachmittag über aufrecht. Nach seinen Aussagen hat er diesen Befehl laufend überprüft. Den Befehl bestätigte er unverändert, als er zwischen 16.30 Uhr und 17.00 Uhr den Kommandoposten verliess und zu einer Medienkonferenz schritt. Nachdem auch die Präzisionsschützen ihre Gewehre eingeschossen hatten, galt für diese derselbe Befehl wie für alle anderen Polizeikräfte. Damit bestand während des ganzen Nachmittags über der Befehl eines gezielten Todesschusses für den Fall des Erscheinens von E. K. mit der Waffe. Es fragt sich, ob der Befehl eines gezielten Todesschusses auch für den Zeitpunkt des Wegganges des Angeklagten vom Kommandoposten noch gerechtfertigt war. Dazu ist das am Nachmittag Geschehene näher zu beleuchten. b) Nach dem um 12.00 Uhr abgegebenen Schuss blieb es in der Wohnung von E. K. ruhig. Um etwa 13.40 Uhr näherte sich ein weiterer Trupp an Grenadiern im Treppenhaus. In dieser Zeit rief der beigezogene Polizeipsychologe C. W. E. K. an. E. K. reagierte darauf nicht, sondern trat dann unvermittelt aus der Wohnung

42 und schoss mit seinem Sturmgewehr mehrfach in Richtung der Treppe (act. 3.2.2. S. 7, 3.2.3. S. 6, 3.2.8. S. 2, 3.2.11. S. 2 f.). Dabei wurde der im Treppenhaus stehende Grenadier H. L. am linken Unterarm getroffen. Dessen Speiche wurde zertrümmert, die Nerven wurden verletzt. Ebenso erlitt H. L. eine starke Muskelzerstörung (act. 7.2, 7.5). Um 14.07 Uhr gab E. K. erneut einen Schuss in das Treppenhaus ab (act. 3.2.13, S. 3, 3.2.8. S. 2). Die Türe zur Wohnung von K. blieb in der Folge offen. Grenadier M. E. versuchte alsdann, ein Gespräch mit E. K. zu führen. Nach dem Zeugen M. F. sei dieses Gespräch eine Berg- und Talfahrt gewesen. Es sei das Gefühl entstanden, dass E. K. weich werde, worauf er wiederum wütend geworden sei. Es sei auch über eine Aufgabe von K. diskutiert worden. Grenadier E. habe während der ganzen Zeit K. nie gesagt, was er angerichtet habe (act. 3.2.13. S. 4). Die Zeugen M. F. und R. C. führten aus, während des Gespräches hätten sie den Lauf und die Hand von K. sehen können (act. 3.2.7. S. 3, 3.2.13. S. 3). M. E. machte geltend, K. habe ihm gesagt, man solle ihn in Ruhe lassen, er habe nur Probleme und wolle in den Dschungel oder Urwald, wo er alleine sei. K. habe es abgelehnt, mit dem Polizeipsychologen oder mit seiner Familie zu sprechen (act. 3.2.6. S. 3, 3.2.3. S. 7, 3.2.2. S. 8). Nachdem E. K. klar gemacht habe, dass ein Abzug der Polizei nicht in Frage komme, habe dieser erwidert, dass sie zu ihm hinauf kommen könnten. E. habe ihm entgegnet, dass dies nicht gehe, solange er noch Waffen habe und sie sich in der Mitte finden könnten. Er habe dabei das Gefühl gehabt, K. gehe darauf ein. Des Weiteren habe er K. gesagt, dass bis anhin nicht viel passiert sei. Er habe klar zu machen versucht, dass man darüber noch sprechen könne und schon eine Lösung finden würde. K. habe dann das Gespräch beendet und gesagt, sie würden weiter machen, er sei bereit (act. 3.2.3., S. 8). Dann habe er die Türe

zu gemacht und nur einen Spalt offen gelassen (act. 3.2.6. S. 3 f.). Während des Gespräches habe K. verlauten lassen, sie sollten nur kommen, er sei bereit. Sie seien angewiesen auf ihn, es ginge ihnen schlechter als ihm. Er habe immer gesagt, sie sollten gehen und ihn in Ruhe lassen. Schliesslich habe K. auch zu verstehen gegeben, dass sie in die Wohnung kommen sollten und er sie mitnehmen werde (act. 3.2.3. S. 8, 3.2.2. S. 7). M. E. und weitere im Treppenhaus stehende Grenadiere bekamen gemäss ihren Einsatzberichten das Gefühl, K. habe sie nach oben locken wollen (act. 2.2.8., 2.2.13., 2.2.16.). Das Gespräch habe rund eine halbe Stunde gedauert (act. 3.2.6. S. 5). Während des ganzen Gespräches bestand eine Verbindung vom neben M. E. stehenden Grenadier R. B. zum Polizeipsychologen W., der aus Sicherheitsgründen nicht ins Treppenhaus hineingegangen war (act. 3.2.3. S. 7).

43 c) Um 15.13 Uhr versuchten der Angeklagte und der Polizeipsychologe, E. K. telefonisch zu erreichen. E. K. gab hierauf einen Schuss ab, mit welchem er das Telefon zerschoss, und liess für die im Treppenhaus stehenden Grenadiere hörbar den Ausdruck "Oh Entschuldigung" verlauten (act. 3.2.2. S. 10, 3.2.7. S. 3). Die Grenadiere erfuhren danach, dass die Telefonleitung unterbrochen sei (act. 3.2.8. S. 5). d) Bereits um 13.00 Uhr war der Polizeipsychologe C. W. aufgeboten worden. Dieser hatte dieselbe Kenntnisse über die Vorfälle wie die Polizeikräfte. Er sprach einige Male mit der Mutter von E. K. und wurde über das Täterverhalten informiert. W. wies den Angeklagten wiederholt darauf hin, dass der Täter aus Gründen, die er nicht kenne, in einer Ausnahmesituation sein müsse und zu unkontrollierten Handlungen neige. Er sagte dem Angeklagten, dass seiner Beurteilung nach nicht mit einer Deeskalation zu rechnen sei. Ein Ende sei nicht abzusehen. Der Täter sei unberechenbar und zu allem entschlossen, es sei die typische Situation vor einem Suizid, in welcher der Täter den Mut vielleicht nicht habe, aber denke, wenn er erschossen werde, nehme er ein paar Polizisten mit (act. 3.1.1. S. 10). W. sagte in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme aus, er habe die Stiefmutter von K. als Ansprechperson gewählt, weil diese die Familie im Griff gehabt habe. Von ihr habe er Informationen erhalten, insbesondere über ein verändertes Verhalten von E. K. seit Januar 2000. Er habe es aufgrund der Unberechenbarkeit des Täters verworfen, die Mutter und den Bruder direkt mit E. K. zu kontaktieren. Aufgrund des vom Grenadier E. geführten Gespräches mit K., das er über Funk habe mitbekommen, habe er anschliessend versucht, sich ein Bild über K. zu machen. Aus den verschiedenen Gemütslagen, in denen sich K. befunden habe, habe geschlossen werden können, dass dieser sich in einem sehr labilen Zustand befunden habe und nicht mit Sicherheit habe gesagt werden können, wie der Verlauf weitergehen würde. Die von Anfang an bestehende Unsicherheit habe weiter bestanden. Dass K. nicht mit seinen Angehörigen habe sprechen wollen, sei eine Bestätigung für das veränderte Verhalten gewesen. Er habe sich wohl als Einzelkämpfer empfunden. Seiner Ansicht nach habe eine nicht einschätzbare Gefährdung von allem, was sich ihm genähert habe oder in seiner Umgebung befunden habe, bestanden. Zusammen mit der Information der Mutter über die Einnahme von Pilzen habe ein Indiz bestanden, dass K. unter Drogeneinfluss gestanden habe. Es habe aber sicher kein Rauschzustand bestanden, was sich aus dem Verhalten von K. ergeben habe. Er habe K. als zu keinem Zeitpunkt berechenbar eingeschätzt. Im Verlaufe des Nachmittags habe sich die Einschätzung von K. nicht verändert. Es habe keine Hinweise für eine Veränderung

44 ergeben, vor allem wegen der willkürlichen Schussabgaben K.s. Nach seinem Einsatzbericht habe ein zunehmend perfideres Verhalten von K. bestanden. Dies habe er aus Hinweisen über Lockgesten K.s, die Polizisten zum Eintritt in die Wohnung zu verleiten,

entnommen. Der Schuss auf das Telefon habe das Ende des Kontakts zur Aussenwelt signalisiert. Er habe dem Angeklagten gesagt, der Täter sei unberechenbar und zu allem entschlossen. Ein Ende der Ausnahmesituation sei für ihn nicht absehbar gewesen, da es keine Zeichen von Entspannung und keine Informationen darüber gegeben habe, was K. etwa an Suchtmitteln im Zimmer zur Verfügung gehabt habe. Aus psychologischer Sicht wäre es denkbar gewesen, dass K. von diesem Zustand herunterkomme. Einschätzbar sei dies aber nicht gewesen. Eine Warnung an K., wenn er mit seiner Waffe auf dem Balkon erscheine, werde geschossen, hätte ihn zwar wachrütteln können. Damit hätte aber auch bewirkt werden können, dass jemand noch unberechenbarer werde. Die Gefahr, dass K. vom Balkon erneut hätte schießen können, sei nach dem gezeigten Verhalten hoch gewesen (act. 3.4.1.). Bereits in seinem Einsatzbericht (act. 2.4.1.) hatte W. zum Gespräch von M. E. mit E. K. ausgeführt, den mithörenden Grenadieren sei es nicht möglich gewesen, eindeutige Hinweise auf ein eingenommenes Rauschmittel zu erhalten. Anfragen für Kontakte mit der Familie oder dem Psychologen habe K. kategorisch abgelehnt. Das Gespräch habe verschiedene Gemütslagen von K. offenbart, nämlich einmal vernünftig, dann nachgebend, provokativ, emotional betroffen, fordernd, herrisch und frech. Diese sprunghaften Wechsel des Gemütszustandes hätten auf eine labile und kaum einschätzbare emotionale Lage hingewiesen. e) Werden die Geschehnisse bis zum Zeitpunkt betrachtet, als der Angeklagte den Kommandoposten verliess, so musste auch beim Weggang des Angeklagten nicht von einer Veränderung der Verhältnisse ausgegangen werden. Auch wenn längere Pausen zu verzeichnen waren, in denen wenig geschah, fielen doch wiederholt Schüsse. Um 13.47 Uhr und um 14.07 Uhr wurden Schüsse ins Treppenhaus und auf die dort befindlichen Grenadiere abgegeben, um 15.13 Uhr wurde das Telefon beschossen. Während des Gespräches mit dem Grenadier E. gab E. K. kund, dass er bereit sei, weiter zu machen, und Polizeibeamten mitnehmen werde, wenn die Polizei kommen werde. Der beigezogene Psychologe kam gegenüber dem Angeklagten zum Schluss, dass die Lage sehr unsicher sei, der Täter unberechenbar und sehr aggressiv sei, und schätzte das Verhalten K.s als ungemein rücksichtslos und brutal ein, einem Angreifer gleich, der vor nichts zurückschrecke. Anzeichen für eine Veränderung der Lage konnte er nicht erkennen. Dies tat er dem Angeklagten kund. Auf diese Einschätzung durfte der

45 Angeklagte ohne weiteres abstellen. Soweit C. W. eine Beurteilung abgegeben hat, ohne direkten Kontakt mit E. K. aufgenommen zu haben, erschien dies in der konkreten Situation angebracht und nicht anders möglich. Eine direkte Konfrontation mit K. oder die Positionierung W. neben der Wohnungstüre hätte fraglos ein hohes Risiko für Leib und Leben des Psychologen beinhaltet. C. W. versuchte zusammen mit dem Angeklagten, telefonischen Kontakt mit K. aufzunehmen. K. tat aber mehrfach kund, dass er nicht mit anderen Personen in Kontakt treten wolle, zuletzt um 15.13 Uhr, als er auf das Telefon schoss. Gegenüber M. E. hatte er zuvor auch ausdrücklich abgelehnt, mit einem Psychologen zu sprechen (act. 3.2.6. S. 3). Folglich war C. W. geradezu gezwungen, eine psychologische Einschätzung K.s anhand der ihm zugänglichen Informationen abzugeben. W. hatte dazu dessen Stiefmutter befragt und sich über Funk vom Grenadier B. den Inhalt der Gespräche des Grenadiers E. mit K. schildern lassen. Damit hat W. durchaus über alle vorhandenen Informationen verfügt. Inwiefern seine sechsjährige Berufserfahrung im konkreten Fall für eine psychologische Einschätzung nicht ausgereicht haben soll, ist nicht ersichtlich. Die Einschätzung von K. durch C. W. als unberechenbarer und sehr aggressiver Täter, ohne dass eine Veränderung der Lage im Verlaufe des Nachmittages ersichtlich sei, war angesichts der Ereignisse seit 08.15 Uhr durchaus nachvollziehbar. Dass C. W. für den

Angeklagten erkennbar falsche Einschätzungen abgegeben hätte, kann nach dem Verlauf der Ereignisse schlichtweg nicht gesagt werden. Nur am Rande sei erwähnt, dass es unerheblich ist, in welchem Abhängigkeitsverhältnis C. W. zur Kantonspolizei gestanden hat. C. W. hatte am fraglichen Nachmittag wie auch der Angeklagte und die weiteren Führungskräfte der Polizei eine Einschätzung der sich im konkreten Einzelfall bietenden Situation nach seinen Kenntnissen vornehmen müssen, um den Führungskräften der Polizei Entscheidungsgrundlagen zukommen zu lassen. Dass solches ausschliesslich unabhängigen Experten vorbehalten wäre, kann nicht verlangt werden. Ansonsten wäre es der Polizei verwehrt, geschulte Polizeikräfte zur Einschätzung einer Gefahrensituation überhaupt beizuziehen. f) Wurde die Entwicklung am Nachmittag vor Augen gehalten und auch in Verbindung der Ereignissen seit 08.15 Uhr, nämlich die Beschiessung des geöffneten Restaurants, die Tötung des Polizeihundes und die Schussabgabe auf die Grenadiere anlässlich des Stosses in die Wohnung, der gezielte Schuss auf den Kopf von Grenadier C., die Schüsse ins Treppenhaus am frühen Nachmittag, die Schüsse in der Wohnung, auf das Telefon und insbesondere die Kundgabe an den Grenadier E., er mache weiter und werde schon noch einige Polizeibeamten mitnehmen, betrachtet, so durfte der Angeklagte auch noch bei seinem Weggang

46 davon ausgehen, dass eine Veränderung der Situation nicht zu erkennen war. K. hatte seine Entschlossenheit zur Gefährdung von Leib und Leben dadurch mehrfach manifestiert. Auch der Psychologe konnte keine Änderung der Lage des seines Erachtens rücksichtslosen, unberechenbaren und sehr aggressiven Täters erkennen und tat dies dem Angeklagten kund. Folglich musste der Angeklagte nach Einholung der Fachmeinung eines Psychologen und nach den anderen in diesem Zeitpunkt bekannten Umständen bei Erscheinen von K. mit der Waffe immer noch auf eine Notwehr- und Notwehrhilfesituation im Sinne eines bestehenden Angriffs schliessen. Gegenteilige Anzeichen gab K. zu keinem Zeitpunkt von sich. Auch wenn sich K. nach 15.13 Uhr passiv verhalten hatte, musste angesichts seines Verhaltens davon ausgegangen werden, dass der Angriff K.s auf Leib und Leben auch im Zeitpunkt des Weggangs des Angeklagten vom Kommandoposten noch nicht beendet, sondern immer noch mit der gleichen Intensität im Gange war. Folglich war bei einem Hervortreten von E. K. mit der Waffe weiterhin seine sofortige Angriffsunfähigkeit anzustreben und mit grösstmöglicher Sicherheit zu verhindern, dass er von seiner Schusswaffe unvermittelt Gebrauch machen konnte. Dies war unverändert und unabhängig vom Ort des Erscheinens nur mit der gezielten und sofortigen Tötung möglich. Damit lagen hinsichtlich des Befehles des gezielten Todesschusses im Zeitpunkt des Wegganges die gleichen Voraussetzungen vor wie bei der Erteilung des Schiessbefehls am Mittag. Dies erscheint daher weiterhin der Situation angemessen. 10.a) Entscheidend ist nun aber, ob auch zur Zeit der Schussabgabe um 17.40 Uhr eine Situation bestand, welche die Ausübung von Notwehr oder Notwehrhilfe durch einen gezielten Todesschuss zuliess, und damit einen Rechtfertigungsgrund für eine vorsätzliche Tötung nach Art. 111 StGB darstellte. Dazu ist abermals zu prüfen, ob eine Notwehrlage gegeben war und der gezielte Todesschuss den Grundsätzen der Subsidiarität der Mittel und der Verhältnismässigkeit der angegriffenen und beeinträchtigten Rechtsgüter entsprochen hat. b) Fraglich ist jedoch, wem die strafrechtliche Verantwortlichkeit zum Zeitpunkt der Tötung von E. K. oblag. Wie bereits erwähnt, hatte der Angeklagte die Einsatzleitung um etwa 12.00 Uhr übernommen. Vor 17.00 Uhr verliess er indessen den Kommandoposten, um an eine Medienkonferenz zu gelangen und eintreffende Ablösungen in Empfang zu nehmen. Wie dem Einsatzbericht vom 10. April 2000 zu entnehmen ist, wurde die Führung vor Ort dem Chef

Sicherheitspolizei, S. R., übertragen. Dieser war seit Erteilung des ersten Schiessbefehls an die Polizeikräfte

47 ständig beim Angeklagten und bekleidete die Funktion des Stellvertreters des Einsatzleiters. Der Angeklagte führte hiezu an der mündlichen Hauptverhandlung aus, nach seinem Wegzug an die Medienkonferenz habe R. über eigenständige Befugnisse verfügt. Er habe R. keinerlei Auflagen gemacht. Zwar hätte dieser die Möglichkeit gehabt, ihn jederzeit via Natel zu kontaktieren. R. hätte bei Veränderung der Verhältnisse den Schiessbefehl aber jederzeit in eigener Kompetenz ändern oder gar zurücknehmen können. Dementsprechend sei die laufende Überprüfung der Lage bei diesem verblieben. Der Angeklagte hielt fest, dass er sich für die Zeit nach seinem Weggang vom Kommandoposten für den Grundbefehl weiterhin als verantwortlich erachte, soweit sich die Lage nicht mehr verändert habe.

Anzeichen von Veränderungen hätten aber nicht bestanden. c) Der Angeklagte kann strafrechtlich zum vornherein nicht verantwortlich gemacht werden, wenn nach seinem Entfernen und der Übergabe der vollumfänglichen Kompetenzen an einen geeigneten und umfassend instruierten Stellvertreter sich die Lage wesentlich verändert hat und ein gezielter Todesschuss ausgeführt wurde, obwohl die Voraussetzungen dafür in der Zwischenzeit weggefallen waren. Wäre eine gebotene Überprüfung des Schiessbefehls aufgrund von veränderten Verhältnissen nach dem Weggang des Angeklagten unterlassen worden und die Schussabgabe auf den zu Unrecht noch bestehenden Schiessbefehl erfolgt, wäre allenfalls die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Stellvertreters R. zu prüfen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit könnte vom Angeklagten diesbezüglich nicht übernommen werden, selbst wenn er es wollte. Die Untersuchung ist der Frage, wie die Einsatzleitung in die strafrechtliche Verantwortung hätte miteinbezogen werden müssen, nicht nachgegangen. Es wurde nicht untersucht, wie die Einsatzleitung nach dem Weggang des Angeklagten geregelt war, ob diese geeignet war und umfassend instruiert wurde, welche Überlegungen und Überprüfungen der Stellvertreter nach 17.00 Uhr angestellt hat und ob er über genügende Informationen verfügt hat. Insbesondere wurde der den Angeklagten stellvertretende Einsatzleiter, S. R., nicht einmal untersuchungsrichterlich einvernommen. d) Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann aber dann offen gelassen werden, wenn nach den konkreten Umständen die Voraussetzungen der Notwehr bei der Schussabgabe hinsichtlich der von K. geschaffenen Notwehrsituation ohnehin gegeben waren und der gezielte Todesschuss der Angemessenheit der Mittel und der Verhältnismässigkeit von gefährdeten und beeinträchtigten Rechtsgütern entsprach.

48 11.a) Um 17.33 Uhr riss E. K. erneut unvermittelt die Wohnungstüre auf. Grenadier R. C. gab sofort mit der Schrotflinte einen gezielten Schuss auf die Türfalle ab (act. 3.2.7. S. 4). K. schrie darauf "aua", wobei dies von den im Treppenhaus befindlichen Grenadieren teilweise trocken und leise wahrgenommen wurde (act. 3.2.8. S. 4, 3.2.13. S. 4). Nach einem Moment gab K. in seiner Wohnung einen weiteren Schuss ab (act. 3.2.7. S. 4, 3.2.13. S. 4). b) E. K. trat um 17.40 Uhr auf den Balkon seiner Wohnung. Nach den Aussagen des Präzisionsschützen A, der zusammen mit dem Präzisionsschützen B Stellung im zweiten Obergeschoss des Hotels R. bezogen hatte und von dort zum etwas über 50 Meter entfernten Balkon der Wohnung von E. K. sehen konnte (act. 3.3.1. S. 1), habe E. K. beim Betreten des Balkons in seiner rechten Hand eine Langwaffe gehalten, längs am Körper anliegend mit dem Lauf zum Boden. Er habe den Kolben des Gewehres zwischen Körper und Unterarm gesehen und angenommen, dass aufgrund dieser Stellung E. K. die Waffe am Pistolengriff halte. Ihm sei besonders aufgefallen, dass E. K. einen starren, leeren

beziehungsweise suchenden Blick gehabt habe. Er habe nach links geschaut, dann nach rechts und auch in ihre Richtung. Dann habe er sich nach rechts abgedreht. Für einen kurzen Moment habe es so ausgesehen, als ob er in die Wohnung zurück gehen wolle. Er sei dann aber von ihm aus gesehen nach rechts gegangen, dann habe er sich wieder nach links gedreht und erneut in ihre Richtung geschaut. In diesem Moment sei von anderen Präzisionsschützen ein Schuss ergangen. Die Waffe habe E. K. immer noch in der gleichen Art und Weise in der Hand gehalten (act. 3.3.1. S. 3). Er, der Präzisionsschütze A, habe das von ihm Beobachtete über Funk kommentiert. Er habe über Funk ein- oder zweimal rückgefragt, wie es denn mit dem Schiessbefehl aussehe. Man habe vorgängig den klaren Befehl erhalten, zu schiessen, falls sich der Täter mit der Waffe zeige. Vom Chef Grenadier sei alsdann der Befehl gekommen, zu schiessen. Anschliessend sei der Schuss aus der anderen Präzisionsschützenstellung gefallen. Wäre dies nicht geschehen, hätte auch der mit ihm in Stellung liegende Präzisionsschütze B geschossen (act. 3.3.1. S. 3). c) Der Präzisionsschütze D, der die untere Stellung im Hotel R. belegt hatte, führte aus, der Täter habe eine Waffe bei sich gehabt, als er auf den Balkon getreten sei. Er habe die Waffe vom Schaft her als Sturmgewehr 90 erkannt. Die Waffe sei vorne nach unten am Körper anliegend gehangen, der Kolben unterhalb der rechten Achselhöhle, aber nicht direkt im Anschlag. Der Lauf habe nach unten gezeigt. Er könne nicht genau sagen, ob er schräg gewesen sei. Die Hand habe er nicht

49 gesehen. Es sei schnell gegangen. Der Täter sei nach seinem Gefühl in vier, fünf Sekunden auf dem Balkon gewesen. Durch das Zielfernrohr habe er eine Mimik gesehen, die etwas gesucht habe. K. habe nach rechts, dann links über die Balkonbrüstung geschaut. Er habe richtig mit dem Kopf hin und her geschaut und gesucht. Es habe so ausgesehen, als ob er wütend gewesen sei. Es sei eine böse Mimik gewesen. Dann sei K. etwas nach rechts bis gegen das Ende des Balkonbereichs gegen die M. gegangen. Seiner Erinnerung nach habe er auch auf die M. geschaut. Dann habe K. sich gedreht und in Richtung des Restaurants R. geschaut. In diesem Moment sei er von ihm aus gesehen rechts im oberen Bereich des Balkons, etwa 1 Meter bis zur seitlichen Balkonbrüstung gestanden. Seinem Gefühl nach sei er nicht direkt an der Brüstung, sondern etwas zurück gestanden. Er habe gesehen, dass K. Blut oder rote Farbe im Gesicht gehabt habe, mehr nicht. Er habe nicht den Eindruck gehabt, dass der Täter in seiner Beweglichkeit eingeschränkt gewesen sei, sondern dass er suche. Die Situation habe er als sehr gefährlich angesehen, da er alles, was vorher passiert sei, am Funk mitbekommen habe (act. 3.3.2. S. 8). In dem Moment, als der Täter auf den Balkon getreten sei, sei eine entsprechende Rückmeldung durch den Stellvertreter Präzisionsschützen an den Kommandoposten ergangen. Er habe gefragt, ob sie schiessen sollten. Die Antwort habe ja gelautet (act. 3.3.2. S. 6). d) Der Chef der Präzisionsschützen führte aus, er habe eine Beobachtungsstelle rekognosziert, wobei er sich im Blickfeld der Täterwohnung befunden habe. Vor oder beim Eintritt ins Restaurant R. habe er gehört, dass der Täter auf den Balkon komme. Er sei instinktiv an das nächste Fenster geeilt, von dem aus er zur Täterwohnung sehen können. Der Täter habe etwa in der Mitte des Balkons gestanden, in ihre Richtung blickend. Unter der rechten Achselhöhle habe sich ein Gegenstand befunden, das sich nach Aussage der Kollegen als Waffe herausgestellt habe. Die Hände des Täters habe er nicht gesehen. Der Täter habe in ihre Richtung geschaut und sicher nicht gelacht. Er habe nicht sehen können, wie weit der Täter von der Balkonbrüstung entfernt gestanden habe. Er habe sich um seine Leute grosse Sorgen gemacht, da sie wie auch die übrige Bevölkerung einer grossen Eigengefährdung ausgesetzt gewesen seien. Er wisse, wie weit ein Sturmgewehr reiche (act. 3.3.3.). e) Der

Präzisionsschütze B, welcher in der oberen Stellung mit dem Präzisionsschützen A postiert war, führte aus, um etwa 17.35 Uhr sei K. auf den Balkon getreten. Er habe durch das Zielfernrohr beobachtet, was auf dem Balkon laufe. K. habe das Gewehr in der rechten Hand mit dem Lauf nach unten getragen.

50 Er habe das Gewehr eindeutig als Sturmgewehr 90 erkannt. K. habe umhergeschaut und die Gegend richtiggehend abgesucht. Er sei jederzeit schussbereit gewesen. Er habe gesehen, dass K. die rechte Hand am Pistolengriff gehabt habe. Die Waffe sei am Körper angelehnt gewesen. Zuerst sei er von ihm aus gesehen nach links gegangen, dann nach rechts. Dann habe es so ausgesehen, als ob er in die Wohnung zurück wolle. Darauf habe er sich gedreht und sei nochmals wieder leicht nach rechts gegangen. Von der Mimik her sei K. nach seiner Einschätzung jederzeit bereit gewesen. Sein Blick sei starr, suchend und gezielt gewesen. Vor dem Schuss sei der Täter im rechten Bereich, vielleicht etwa 1 Meter vor Balkonende Richtung M. gestanden, mit der Brust Richtung R.. Es sei schwierig zu sagen, in dem Moment sei er relativ nahe der Balkonbrüstung gestanden. Der Täter habe sich nicht lange auf dem Balkon aufgehalten, vielleicht etwa eine Minute. Während seines Einsatzes sei er, der Präzisionsschütze B, nur durch den Tagesvorhang geschützt gewesen (act. 3.3.4.). f) Der Präzisionsschütze C, welcher zusammen mit dem Präzisionsschützen D in der unteren Stellung verweilte, führte an der untersuchungsrichterlichen Einvernahme aus, durch einen Feldstecher habe er gesehen, dass auf ein Mal der Vorhang der Balkontüre aufgegangen und eine männliche Person herausgetreten sei. K. habe in ihre Richtung geblickt. Der Mann habe umhergeschaut. Er habe fast das Gefühl bekommen, K. habe sie gesehen. In der rechten Hand habe er eine grünfarbene Handfeuerwaffe an sich gehabt, am Körper angelehnt. Er sei zuerst von ihm aus nach links in Richtung B./M. gegangen, habe beobachtet und umhergeschaut. Dann habe er sich gedreht und sei in Richtung der Balkontüre gegangen. Dort habe er sich nochmals gedreht, umhergeschaut und beobachtet. Diese Beobachtungen seien durch den Präzisionsschützen A laufend über Funk weitergegeben worden. Dann habe er im Funk den Befehl "schiessen, schiessen" gehört. Darauf sei ein Schuss gefallen und die männliche Person hinter der Balkonbrüstung zusammengesunken. Die Waffe des Mannes habe Richtung Fussboden gezeigt. Er könne nicht mehr sagen, ob er dessen Hände gesehen habe. Dessen Mimik sei wie eine Art starr gewesen. Er habe das Gefühl gehabt, er suche nach ihnen oder nach etwas. K. sei im Bereiche des linken Fensters neben der Balkontüre, von der dortigen Wohnung beziehungsweise dem Fenster Richtung M. aus gesehen mit der Front in Richtung R. gestanden. Er habe die ganze Zeit denselben Gesichtsausdruck gehabt. Er habe nicht ganz an der Hausmauer und nicht ganz an der Balkonbrüstung gestanden. Wo genau er sich zwischen diesen Wänden befunden habe, könne er nicht sagen (act. 3.3.5.).

51 g) Der Polizeibeamte F. C. gab zu Protokoll, er habe von einem Posten im Park des R.s aus einer Distanz von etwa 20 bis 30 Meter die Wohnung K.s beobachtet. Dabei habe er seitlich den Balkon gesehen. Über Funk habe er gehört, dass K. auf den Balkon getreten sei. Dieser sei etwa in der Mitte des Balkons gestanden, als er ihn zum ersten Mal gesehen habe. Er habe gesehen, dass er links am Kopf rot gewesen sei. Er habe angenommen, dass es Blut gewesen sei. K. habe sich leicht hin und her bewegt. Er habe deshalb an dessen rechten Arm einen Gewehrkolben gesehen. Es habe nach einem Sturmgewehr ausgesehen. Der Lauf habe nach unten gezeigt. K. habe dieses Gewehr zwischen seinem rechten Oberschenkel und seinem rechten Unterarm gehalten. Es habe den Anschein gemacht, als ob er das Gewehr mit den Händen am Pistolengriff gehalten habe. Anschliessend habe sich K. nach

rechts gedreht und zum Parkplatz der B. geschaut, dann sich nach links gedreht und in seine Richtung geschaut. Einmal habe es den Anschein gemacht, als ob er zurück in die Wohnung wolle. Er habe dies aber nicht getan. Kurz vor dem Schuss habe K. sich noch einmal mit dem Gesicht zum Restaurant R. gedreht, wo die Präzisionsschützen in Stellung gegangen seien. Im Funk habe er gehört, dass der Auftrag klar sei und man diesen ausführen müsse. Diese Worte seien vom Chef Grenadier gekommen. Anschliessend habe er einen Präzisionsschützen oder Beobachtungsposten sagen hören, ob der Auftrag tatsächlich ausgeführt werden könne. Es habe den Anschein gemacht, als ob der Polizist für sich einfach den Auftrag nochmals habe bestätigen wollen. Vom Chef Grenadier sei diese Rückfrage bestätigt worden. Er als Polizeibeamter habe sich während des Einsatzes angespannt gefühlt. Er habe eine nicht optimale Deckung gehabt und damit ein mögliches Ziel für K. abgegeben. F. C. fügte an, er habe K. durch den Feldstecher scharf sehen können, ebenso im Hintergrund Leute sowie Polizeibeamte mit ihren Jacken. Auch K. habe demzufolge diese Personen sehen können (act. 3.5.1). h) Schliesslich beobachtete auch der Zeuge D. J., der sich mit dem Zeugen R. S. im Saal des Restaurants R. aufhielt, dass K. den Balkon betrat. Ob dieser in diesem Zeitpunkt eine Waffe getragen habe, könne er nicht sagen, da ihm die Sicht durch die Balkonwand verdeckt gewesen sei. Er habe eine Drehung nach rechts, dann nach links gemacht, dann zwei, drei Schritte. Er habe immer zu Boden geschaut. Auch dann habe er keine Waffe sehen können. K. habe wieder eine Drehung nach rechts gemacht und sei frontal zum Restaurant R. gestanden, als ein Schuss gefallen sei (act. 4.5.). Der Zeuge R. S. sagte aus, er habe gesehen, wie der Mann auf den Balkon getreten sei. Er habe nicht gesehen, ob dieser eine Waffe in den Händen gehalten habe, wobei er den Balkon wegen der Balkonwand auch

52 nicht habe einsehen können. K. habe sich nach links gedreht, so dass er ihn von der Seite habe sehen können. Dann habe er sich noch weiter nach links gedreht, so dass er zuerst angenommen habe, er wolle wieder in die Wohnung zurück, bevor er wieder in Richtung Hotel R. hinaufgeschaut habe. Dann sei ein Schuss gefallen und der Mann sei zusammengesackt (act. 4.6). i) Der Chef Grenadiere, U. N., gab zu Protokoll, um 17.40 Uhr sei über Funk die Meldung gekommen, dass der Täter sich auf dem Balkon aufhalte. Er sei gefragt worden, ob zu schießen sei. Er habe das im Sinne "wenn er bewaffnet ist, dann könnt ihr schießen" bestätigt. Es sei nicht beschrieben worden, wie der Täter die Waffe gehalten habe. Er habe nur noch mitbekommen, dass der Präzisionsschütze gefragt habe, ob er das ernst meine. Darauf habe er gesagt, wenn er bewaffnet sei, dann "schießen, schießen, Achtung Feuer!" Unmittelbar danach sei der Schuss abgegangen. Er habe nicht mitbekommen, ob der Präzisionsschütze laufend durchgegeben habe, wie der Täter gehe und die Waffe halte oder umherblicke. Es sei vielmehr eine direkte Anfrage gewesen, ob wirklich zu schießen sei. Er habe einfach diesem Präzisionsschützen nochmals die Unterstützung mit der Bestätigung des Befehles gegeben. Er habe gewusst, dass man nicht mehr weiter habe warten können, nicht 10 und nicht 20 Sekunden, weil sonst die Gefahr bestanden habe, dass der Täter wieder in die Wohnung gehen oder aber unvermittelt schießen würde. Der Befehl des Kommandanten, es sei auf K. zu schießen, wenn er mit der Waffe erscheine, sei für ihn aufgrund der gesamten Umstände absolut nachvollziehbar gewesen (act. 3.2.1. S. 7 f.). j) In tatsächlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass K. nach dem Schuss auf der linken Balkonseite in Rückenlage mit dem Kopf auf der Seite Hauswand, mit der linken Hand in der Hosentasche haltend und mit den Füßen an der vorderen Balkonbrüstung anliegend lag. Oberhalb des rechten Mundwinkels konnte ein sternförmiger Einschuss festgestellt werden (act. 8.1. S. 4). Auf der gegenüberliegenden Seite lag das

Sturmgewehr mit eingesetztem Magazin, wobei der Sicherungshebel auf der Stellung S und die Seriefuersperre ausgeschaltet war (act. 8.1. S. 4). Der Polizeibeamte A. W. hatte eigenen Angaben zufolge nach Betreten des Balkons das Sturmgewehr mit den Füßen auf die rechte Balkonseite geschoben, am Gewehr aber keine Manipulationen vorgenommen (act. 3.2.5. S. 3). 12.a) Vorab ist fraglich, ob auch um 17.40 Uhr mit dem Heraustrreten von K. auf seinen Balkon eine Notwehrlage bestanden hat und aufgrund der konkreten

53 Umstände zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen werden durfte, indem ein Angriff im Gange war oder unmittelbar bevorstand. b) E. K. trat um 17.40 Uhr auf den Balkon. Wie den Zeugenaussagen der Präzisionsschützen A, B, C und D sowie von F. C., welche durch das Zielfernrohr oder einen Feldstecher aus ihren Stellungen Einsicht auf den Balkon gehabt haben, übereinstimmend und glaubwürdig zu entnehmen ist, führte K. eine als Sturmgewehr erkannte Waffe mit und hielt diese - unter der Achselhöhle am Körper anliegend mit dem Lauf nach unten - mit der rechten Hand am Pistolengriff fest. Ob das Sturmgewehr gesichert oder entsichert war, wurde nicht festgestellt. Auch wenn die Polizeibeamten teilweise durch Zielfernrohr und Feldstecher K. beobachtet hatten, ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass sie über 50 Meter entfernt waren. Überdies wies der Balkon eine rund 90 cm hohe Balkonbrüstung mit einer seitlichen Abdeckung auf (vgl. act. 8.3.7.). c) Um die sich dem Notwehrtäter nach damaliger Sicht um 17.40 Uhr präsentierende Lage zu beurteilen, sind die Geschehnisse seit 08.15 Uhr in Betracht zu ziehen. Als K. um 17.40 Uhr den Balkon betrat, war bekannt, dass er am Morgen ohne jede Vorwarnung innert kurzer Zeit 17 Schüsse auf den rund 53 Meter von seinem Balkon entfernten Wintergarten des geöffneten Restaurants R. abgefeuert hatte, wobei der Mitarbeiter A. S.+ nur knapp von einer Kugel verfehlt worden war, dass K. beim misslungenen Stoss der Polizeigrenadiere in seine Wohnung um 11.10 Uhr ohne Vorwarnung auf den Polizeihund sowie auf die nachrückenden Polizeigrenadiere geschossen, den Polizeihund dabei getötet und C. C. in den Brustbereich getroffen hatte, dass er nach dem Rückzug der Grenadiere einen gezielten Schuss auf den Kopf des am Boden liegenden C. abgegeben hatte, wobei dieser nur dank dem Umstand überlebte, dass der Schuss am Helm abprallte, dass K. Schüsse in das Treppenhaus abgegeben hatte, wobei ein Polizeigrenadier durch einen Splitter am linken Auge verletzt wurde, dass K. um 13.47 Uhr abermals in das Treppenhaus geschossen und den Grenadier H. L. in den Arm getroffen hatte, und dass er um 12.00 Uhr und um 14.07 Uhr in seiner Wohnung jeweils einen Schuss abgegeben hatte. In einem Gespräch mit dem Grenadier E. hatte K. überdies klar zu verstehen gegeben, dass er in Ruhe gelassen werden wolle, ansonsten er schießen werde. Er sei bereit, Polizisten mitzunehmen. Die Grenadiere haben dies so verstanden, dass er bereit sei, sie zu töten, und die Situation als sehr gefährlich empfunden. Als C. W. und der Angeklagte K. um 15.13 Uhr telefonisch zu erreichen versucht hatten, gab dieser einen Schuss auf sein Telefon ab. Um 17.33 Uhr schliesslich hatte er seine Wohnungstür aufgerissen. Nachdem ein Polizeibeamter

54 sofort einen Schuss aus einer Schrotflinte abgegeben hatte, hatte er sich wieder in die Wohnung zurückgezogen und darin einen Schuss abgegeben. d) Aufgrund dieser Abfolge der Geschehnisse mussten die Polizeikräfte nach den genannten Ereignissen von einem rücksichtslosen Täter ausgehen, der jederzeit bereit war, Schüsse auf Personen abzugeben. Er hatte dies mit der Schussabgabe auf das Restaurant R., auf die Grenadiere und ins Treppenhaus bereits mehrfach und in grösseren zeitlichen Abständen getan. Insbesondere seine mündliche Kundgabe, bereit zu sein, Polizeibeamte mit in den Tod zu nehmen, wies

fraglos auch am Nachmittag auf eine unvermindert andauernde Gewaltbereitschaft K.s hin. Diese Einschätzung bestätigte auch der Polizeipsychologe C. W.. Sie traf auch auf den Zeitpunkt zu, als K. auf den Balkon trat. Daran konnte nichts ändern, dass es nach der Schussabgabe auf das Telefon um 15.13 Uhr über zwei Stunden ruhig war. K. hatte noch um 17.33 Uhr plötzlich die Türe aufgerissen und sich nach dem Schrotschuss der Polizeibeamten ohne Äusserung in seine Wohnung zurückgezogen, um darin einen Schuss abzugeben. Gerade dieser Schuss konnte angesichts des bisherigen Verhaltens nicht anders verstanden werden, als dass er weiterhin bereit war, seine Waffe gegen Personen, seien es Polizeibeamte oder Dritte, einzusetzen. Gerade der Polizeipsychologe W. hatte festgestellt, dass der hohe Grad an Gewaltbereitschaft und die damit verbundene Rücksichtslosigkeit im Laufe des Tages nicht abgenommen habe, sondern durch ein zunehmend perfideres Verhalten, etwa mit Lockgesten, verstärkt worden sei. Die Wechsel des Gemütszustandes hätten auf eine kaum einschätzbare emotionale Lage hingewiesen. Die Zeichen des Kommunikationsabbruches und der Verweigerung hätten dahingehend verstanden werden können, dass sich K. nun als Einzelkämpfer verstanden habe, keine Hilfe mehr von aussen habe annehmen wollen und sich zum letzten Gang gerüstet habe. Von dieser Einschätzung musste auch zum Zeitpunkt, als K. auf den Balkon trat, ausgegangen werden. Anhaltspunkte für Veränderungen lagen in keiner Weise vor. Wenn K. nur sieben Minuten, nachdem er die Türe ins Treppenhaus unvermittelt aufgerissen und kurz darauf einen Schuss in seiner Wohnung abgegeben hatte, mit einem Sturmgewehr 90 auf dem Balkon erschien, konnte dies aufgrund des von ihm bis zu diesem Zeitpunkt an den Tag gelegten Verhaltens nicht anders verstanden werden, als dass sich die seit dem Morgen von K. gezeigte Gefährdungssituation wieder aktualisiert hatte und er bereit war, rücksichtslos auf Personen zu schießen. e) Anhaltspunkte, dass K. zu diesem Zeitpunkt keine Gefährdung von Leib und Leben bezwecken wollte, waren nach den Umständen nicht ersichtlich. Ob das

55 Sturmgewehr gesichert oder entsichert und auf Seriefire eingestellt war, ist unerheblich, da dies für die Beobachter nicht erkennbar war. An der Einschätzung der akuten Gefährdungssituation kann die Verhaltensweise von E. K. auf dem Balkon nichts ändern, auch wenn er nicht sofort zur Schussabgabe schritt. Soweit K. sein Gewehr am Körper anliegend mit dem Lauf nach unten am Pistolengriff hielt, kann nicht gesagt werden, dass eine unmittelbare Gefahrensituation nicht bestanden hätte. Wie dem Reglement 53.96d, 5,6 mm Sturmgewehr 90, Neue Gefechts-Schiess-Technik (NGST), zu entnehmen ist, lassen sich Manipulationen bei einer solchen Stellung ohne weiteres in Sekundenschnelle durchführen. Die sogenannte Freihandstellung wird eingenommen, wenn der Schütze eine hohe Gefechtsbereitschaft beibehalten muss. Damit kann ein zu allem entschlossener Täter, und davon musste bei K. aufgrund seines seit dem Morgen gezeigten Verhaltens und der am Nachmittag erfolgten mündlichen Kundgabe, Polizisten in den Tod mitzunehmen, ausgegangen werden, die Waffe innert Sekundenbruchteilen in Abschussstellung bringen. Dafür dass K. aufgrund seiner auf dem Balkon eingenommenen Stellung nicht in Sekundenschnelle eine Schussabgabe hätte realisieren können, bestanden keine Hinweise. Zum einen konnten selbst die Zeugen nicht sagen, wie nahe K. an der Balkonbrüstung gestanden hat. Zum anderen hätte K. sein Gewehr durch einen Schritt zurück oder durch ein seitliches Hinaufschwingen selbst dann leicht und sofort in Abschussposition bringen können, wenn er zu nahe an der Brüstung gestanden wäre. Wenn K. nach seiner Tötung mit der linken Hand in der Hosentasche aufgefunden wurde und die Hand folglich derart gehalten haben musste, hatte dies auf die sich den Polizeikräften

bietende Lage keinen Einfluss. Zum einen konnte dies aufgrund der 90 cm hohen Balkonbrüstung kaum wahrgenommen werden. Zum anderen wäre es auch diesfalls K. in Sekundenschnelle möglich gewesen, die linke Hand zur Stützung des Gewehres zu verwenden. An der Einschätzung der Gefahrenlage nichts ändern konnte schliesslich die von K. aufgesetzte Mimik. Die Zeugen nahmen diese als starr und suchend wahr. Aus ihr konnten sie jedenfalls nichts entnehmen, was gegen die anzunehmende akute Gefährdung gesprochen hätte. Einige Zeugen stellten fest, dass K. Blutspuren oder rote Farbe im Gesicht aufgewiesen hatte. Eine Beeinträchtigung in der Handlungsfähigkeit und in der unvermittelten Abgabe von Schüssen auf Personen in irgendeiner Weise war für diese Zeit nicht zu erkennen. Dies hinderte diesen aber offensichtlich nicht daran, mit dem Sturmgewehr auf den Balkon zu treten. Unerheblich für das Bestehen einer Notwehrsituation ist schliesslich, ob das Verhalten und die aktualisierte Gefährdungssituation dem Konsum von Psilocybinpilzen zuzuschreiben war oder nicht. Nur am Rande sei erwähnt, dass dies zu diesem Zeitpunkt gar nicht hatte

56 abschliessend beurteilt werden können. Hinweise auf einen Rauschzustand konnte der Polizeipsychologe aber nicht feststellen. f) Soweit davon ausgegangen werden musste, dass mit dem Betreten des Balkons ein Angriff auf Leib und Leben von Personen ausgeübt werde, ist darauf hinzuweisen, dass K. nach dem Zeugen C. von seinem Balkon aus offensichtlich Polizeibeamte mit ihren Jacken und Leute hat sehen können. Wie dem Fotoblatt act. 8.3.11. zu entnehmen ist, standen diese in einer Distanz von etwa 250 Meter entfernt und damit klar in einer Reichweite, in welcher eine gezielte Schussabgabe von einem Sturmgewehr 90 ohne weiteres möglich war. F. C. führte ebenso aus, er selbst habe sich in 60 Meter Entfernung befunden, keine genügende Deckung gehabt und dadurch ein mögliches Ziel abgegeben. Ebenso waren auch die Präzisionsschützen in rund 60 Meter Entfernung nur durch einen Tagesvorhang verdeckt. Sie waren damit zwar nicht leicht erkennbar, indessen nicht vor Schüssen geschützt. Nicht zuletzt hatte K. am Morgen noch auf das Restaurant R. Schüsse abgegeben. Damit befanden sich verschiedene Personen in unmittelbarer Reichweite der Waffe von K.. Zudem war es K. möglich, gezielte Schüsse auf die in der Nähe liegenden Wohnungen und Häuser abzugeben oder aber ungezielt in die nähere oder weitere Umgebung zu schießen. Dadurch bestand eine grosse Gefahr auch für die Bevölkerung in den anliegenden Wohnquartieren. g) In Würdigung dieser Umstände musste nach den damals vorhandenen Informationen über K., nach seinem an den Tag gelegten Verhalten und der sich den verantwortlichen Polizeikräften konkret mit dem Erscheinen auf dem Balkon mit dem Sturmgewehr in der Freihandstellung präsentierenden Situation von einer akuten Gefährdung von Leib und Leben von Polizeibeamten und Dritten ausgegangen werden. Aufgrund der bisherigen Ereignisse, insbesondere angesichts des erst 7 Minuten zuvor in seiner Wohnung abgegebenen Schusses und der am Nachmittag geäusserten Absicht der Angriffe auf Polizisten, ist das Verhalten K.s als Weiterführung des bereits am Morgen begonnenen Angriffs gegen Leib und Leben anderer Menschen zu qualifizieren. Damit bestand aber im Zeitpunkt des Betretens des Balkons durch K. eine Notwehrlage. Daran konnte der Umstand nichts ändern, dass K. auf dem Balkon vorerst hin und her ging. Es musste nämlich davon ausgegangen werden, dass K. einerseits einen Angriff jederzeit - gezielt oder ungezielt - in Sekundenschnelle durchführen konnte und dazu auch bereit war, und andererseits er daran war, sich ein Ziel hierfür zu suchen. Nicht zu anderen Schlüssen Anlass gibt das Verhalten des Präzisionsschützen, der sich über Funk rückversicherte, ob er schießen dürfe. Gerade vor einer gezielten Tötung

57 eines Menschen erscheint es für einen Präzisionsschützen durchaus verständlich, wenn er sich bei seinen Vorgesetzten über dessen Ausführung vergewissert. Dieser Umstand kann der von K. geschaffenen Gefährdung nicht entgegengehalten werden, auch nicht, wenn sich letzterer nicht sofort zur Durchführung einer konkreten Angriffshandlung entschlossen hat. Dass der Schiessbefehl nach der Rückfrage vom Chef Grenadier U. N. und nicht vom stellvertretenden Einsatzleiter bestätigt wurde, ist bei der vorliegenden Notwehrlage unerheblich. Vielmehr bestand diesfalls die Befugnis zur Abwehr des Angriffes durch ein geeignetes und erforderliches Mittel in einer mit den mutmasslichen Folgen des Angriffes im Verhältnis stehenden Weise. Da eine akute Gefährdung bestand, musste nämlich nach der sich den Polizeikräften präsentierenden Lage davon ausgegangen werden, dass jedes weitere Zuwarten die Verteidigungschance gefährden würde. Damit war die sofortige Angriffsunfähigkeit K.s geboten. Dass K. mit der Realisierung seiner Gefährdung zugewartet hat, spielt dafür keine Rolle. Verzichtet ein Angreifer vorerst auf Handlungen, steht dies einer Notwehrhandlung nach Art. 33 Abs. 1 StGB nicht entgegen (vgl. Dubs, a.a.O., S. 343). Mit dem Zuwarten gab K. jedenfalls den Zeugen nicht offensichtlich zu erkennen, dass er von einem Angriff absehen wollte. Vielmehr fühlten sich diese in ihren Stellungen und Positionen durch sein als Suchen wahrgenommenes Verhalten auf dem Balkon nach den Aussagen gerade unmittelbar bedroht. 13.a) Dem Angriff K.s ist durch dessen sofortige Tötung mittels eines gezielten Schusses durch einen Präzisionsschützen begegnet worden. Es fragt sich dabei, ob die Tötung im Sinne der Subsidiarität hierfür das geeignete und mildeste erfolgsversprechende Mittel darstellte. Eine gezielte Tötung des Angreifers als schwerster Eingriff in die Rechte eines Menschen kann nur das letzte Mittel und damit ultima ratio sein, wenn keine andere Möglichkeit zur Abwehr des Angriffes besteht. b) Ziel der Notwehrhandlung durfte einzig die sofortige Angriffsunfähigkeit des Täters sein, so dass K. seinen Angriff nicht in eine Verletzung der Rechtsgüter anderer Menschen umsetzen konnte. Wie bereits erwähnt, konnte das Erscheinen K.s auf dem Balkon nach den damaligen Umständen nur als akute Gefährdung von Leib und Leben anderer Menschen verstanden werden, die von ihm als zu allem entschlossener Täter in Sekundenschnelle realisiert werden konnte. Dieser Gefahr durfte derart begegnet werden, dass K. von seiner Waffe nach Durchführung der Notwehrhandlung unter keinen Umständen mehr Gebrauch machen konnte. Es fragt sich aber, ob dies nur mit einer sofortigen Tötung zu erreichen war oder die

58 Angriffsunfähigkeit auch mit einem milderem Mittel hätte herbeigeführt werden können. Der Vertreter der Angehörigen erwähnt hiezu, dass ein Schuss in den Schultergürtel oder in die Hüfte möglich gewesen wären. Ebenso sei es angebracht gewesen, Vollmantelgeschosse zu verwenden. Diese hätten K. durchaus angriffsunfähig gemacht. Zudem sei die Gefahr, dass Polizeibeamten hinter der Eingangstüre getroffen worden wären, sehr unwahrscheinlich gewesen. c) Festzuhalten bleibt, dass beim Betreten des Balkons die sofortige Angriffsunfähigkeit K.s anzustreben war, die es ihm verunmöglichte, den Abzug seines Sturmgewehres 90 zu drücken. Diese konnte im Zeitpunkt, als K. auf dem Balkon mit dem Sturmgewehr erschien, nur noch durch eine Schussabgabe auf seinen Körper herbeigeführt werden. Mit der Verwendung von Reizgasen und der Erstürmung der Wohnung unter Einsatz entsprechender Granaten hätte eine sofortige Angriffsunfähigkeit K.s fraglos nicht mehr bewirkt werden können. Eine solche Aktion wäre zudem für Leib und Leben der Polizeibeamten sehr riskant gewesen. K. wäre Gelegenheit eingeräumt worden, das Sturmgewehr zu benützen und gegen Dritte sowie allenfalls gegen hereinstürmende Polizeibeamte einzusetzen. Ebenso wäre eine Konfrontation mit

Angehörigen viel zu riskant gewesen und damit hätte eine sofortige Angriffsunfähigkeit ohnehin nicht erreicht werden können. Für die Zulässigkeit der Notwehrhandlung ist es unerheblich, ob die von der Polizei bislang unternommenen Versuche, K. von seinem Verhalten abzubringen und ihm habhaft zu werden, ungenügend waren, oder die Polizei zu Unrecht in früheren Zeitpunkten mögliche Massnahmen, etwa das Beschiessen der Hand K.s im Treppenhaus anlässlich des Gesprächs zwischen M. E. und E. K. unterlassen hat. Vielmehr kommt es einzig darauf an, welches Mittel dem von K. ausgehenden Angriff in diesem Zeitpunkt noch entgegengehalten werden konnte. Soweit zu prüfen ist, ob der Schussabgabe nicht ein Warnruf hätte vorausgehen müssen, um K. allenfalls zum Rückzug beziehungsweise zur Aufgabe zu bewegen, ist festzuhalten, dass aufgrund der Umstände von einem unvermittelten Gebrauch der Waffe auszugehen war und ein Warnruf dem zu allem entschlossenen Täter gerade die Gelegenheit eingeräumt hätte, seine Angriffshandlung noch in Eingriffe gegen Leib und Leben von Menschen umzusetzen. Dass ein Warnruf mit der Ankündigung der gezielten Tötung K. von seinem Angriff abgehalten hätte, erscheint überdies auch deshalb höchst fraglich, weil ihm bereits beim Aufreissen der Türe um 17.33 Uhr mit einer unvermittelten Abgabe von Schrotschüssen begegnet worden war. Dies hat ihn aber gerade nicht davon abhalten können, sich kurze Zeit später gleichwohl mit seinem Sturmgewehr auf den Balkon zu begeben.

59 d) Zu prüfen ist, ob mit der Teilmantelmunition auf den Kopf von K. mit der damit verbundenen sicheren Todesfolge geschossen werden durfte oder aber seine sichere und sofortige Angriffsunfähigkeit auch ohne Todesfolge hätte erreicht werden können, indem etwa ein anderer Körperteil anvisiert oder eine andere Munition verwendet worden wäre. Soweit die Verwendung von Vollmantelmunition in Frage steht, wurde bereits in Erwägung 5. dargetan, dass Vollmantelgeschosse nicht geeignet sind, eine sofortige Angriffsunfähigkeit mit der erforderlichen Sicherheit herbeizuführen. Diese weisen zwar eine grosse Durchschlagskraft auf, fügen dem Getroffenen jedoch im Umkreis des Schusskanals relativ geringe Verletzungen zu. Da keine Geschossverformung eintritt, ist ihre Mannstoppwirkung ungenügend (vgl. Hug, a.a.O., S. 227 f.). Mit der Verwendung von Vollmantelmunition hätte daher keine sichere Angriffsunfähigkeit K.s herbeigeführt werden können. Vielmehr hätte er, selbst wenn er getroffen worden wäre, mit einiger Wahrscheinlichkeit Schüsse aus dem Sturmgewehr abgeben und seinen Angriff vollenden können, auch wenn er dies liegend über die seitliche Balkonbrüstung hätte tun müssen. Diesfalls wäre eine weitere Beeinträchtigung des Tuns von K. durch die Polizei gar unmöglich gewesen. Die erforderliche Wirkung im Sinne der sofortigen Angriffsunfähigkeit hätte daher mit der Verwendung von Vollmantelgeschossen nicht mit genügender Sicherheit erreicht werden können, auch wenn ein Vollmantelgeschoss je nach getroffener Stelle durchaus tödlich wirken kann. Die sichere Angriffsunfähigkeit von E. K. konnte vielmehr nur mit der Verwendung von Teilmantelgeschossen erreicht werden. e) Bei der Prüfung von allenfalls möglichen Schussabgaben auf andere Körperteile als in den Kopf ist vorerst festzuhalten, dass die aus festem Material bestehende Balkonbrüstung eine Höhe von 90 cm aufgewiesen hat (act. 8.2.13.). Dementsprechend war die Schussabgabe auf Körperteile unter dem Beckenbereich zum vornherein nicht möglich, auch wenn K. eine Körpergrösse von 191 cm aufgewiesen hat. Was die von den Präzisionsschützen einsehbaren Körperteile wie die Schulter, der Bauch oder das Becken angeht, so führte PD Dr. W. M., leitender Arzt Rechtsmedizin des R. C., mit Bericht vom 14. Juni 2000 aus, dass bei der vorliegenden hochrasanten Munition mit Teilmantelprojektil rechtsmedizinisch kein Zweifel bestehe, dass der Tod auch dann eingetreten wäre, wenn der Hals oder der

Brustbereich getroffen worden wären. Die Wundhöhle, die das aufpilzende Projektil erzeuge, sei so gross, dass immer lebenswichtige Strukturen in diesen Bereichen zerstört würden (act. 9.8.). Zu Handen des Untersuchungsrichters machte er überdies geltend, dass bei Verwendung von Teilmantelmunition auf einen Rumpf

60 alle Verletzungen von Organen vom Magen an aufwärts grundsätzlich tödlich verlaufen. Wenn bei einem Schuss in den Beckenbereich die Aorta getroffen werde, führe das ebenso zum sofortigen Tod wie ein Darmdurchschuss (act. 9.11.). Aus den Ausführungen von PD Dr. M. geht schlüssig hervor, dass selbst ein Schuss in den Schulterbereich oder in den Beckenbereich höchstwahrscheinlich die gleiche, tödliche Wirkung gehabt hätte wie der gezielte Schuss in die Backe von E. K.. Ein blosser Schuss in den Arm hätte demgegenüber kaum die sichere Angriffsunfähigkeit bewirken können. Einerseits wäre ein solcher je nach der Position K.s auf dem Balkon ohne das Treffen von anderen Körperteilen nur schwer durchzuführen gewesen. Zum anderen wäre es K. mit einer grossen Wahrscheinlichkeit weiter möglich gewesen, das Sturmgewehr - allenfalls nur ungezielt - weiter zu betätigen, etwa am Boden liegend über die seitlichen Balkonverschalungen. Gerade in diesem Fall hätte einem weiteren ausgeführten Angriff zudem aufgrund der Deckung durch die Balkonbrüstung kaum mehr unmittelbar entgegengewirkt werden können. Die sofortige Angriffsunfähigkeit von E. K. hat daher nach den konkreten Umständen weder mit der Verwendung von Vollmantelmunition noch mit einem Schuss in die Arme mit der erforderlichen Sicherheit herbeigeführt werden können. Ein Schuss in den Rumpf hätte demgegenüber wie der effektiv durchgeführte Schuss in die Backe mit grösster Wahrscheinlichkeit ebenfalls die Todesfolge nach sich gezogen. Daraus geht hervor, dass mit einer blossen Verletzung von K. eine weitere Ausführung des Angriffes nicht mit der erforderlichen Sicherheit hätte verhindert werden können. Die gezielte Tötung von E. K. war damit nach den sich präsentierenden Umstände das einzige erfolgsversprechende Mittel für die genügende Abwehr der von ihm herbeigeführten akuten Gefahrensituation. f) Soweit schliesslich zu prüfen ist, ob die Verhältnismässigkeit zwischen dem von E. K. angegriffenen Rechtsgut einerseits und dem durch die Notwehr beeinträchtigten Rechtsgut gegeben ist, musste angesichts der Geschehnisse aus der damaligen Sicht davon ausgegangen werden, dass E. K. mit dem Sturmgewehr auf Polizeibeamte und Dritte schiessen und damit deren Leben in Gefahr bringen wollte. Dies ging einerseits aus den zahlreichen Schüssen auf das geöffnete Restaurant R., aus den Schüssen auf die Polizeigrenadiere in seiner Wohnung und ins Treppenhaus, andererseits aber auch aus der Äusserung, Polizeibeamte in den Tod mitnehmen zu wollen, deutlich hervor. Dieses Ziel hätte K. bei der Durchführung des Angriffes mit Schüssen auf die Stellungen der Polizeikräfte, auf sich in rund 250

61 Meter Entfernung aufhaltende Dritte oder schliesslich auf Wohnungen in der näheren und weiteren Umgebung ohne weiteres erreichen können. War aber damit zu rechnen, dass K. mit seinen Handlungen das Leben anderer Menschen gefährdete, war eine Notwehrhandlung durch den Eingriff in das Leben K.s verhältnismässig. g) Zusammenfassend war damit durch das Erscheinen von K. mit seinem Sturmgewehr 90 auf seinem Balkon eine Notwehrsituation gegeben. Die gezielte Schussabgabe bildete nach den damaligen Kenntnissen und der Situation, die sich den Polizeikräften damals präsentierte, die einzige Möglichkeit, den aufgetretenen, aktuellen und gefährlichen Angriffen K.s mit der erforderlichen sofortigen Wirksamkeit zu begegnen. Der gezielte Todesschuss war in dieser Situation das letzte verbleibende erfolgsversprechende Mittel und damit die ultima

ratio zur Beseitigung der von K. ausgehenden Gefahr. Auch wenn die Tötung der schwerstmögliche Eingriff auf K. war, so stand sie infolge der gefährdeten Rechtsgüter nicht unverhältnismässig zu dem durch den Angriff K.s befürchteten Eingriff in die Rechtsgüter anderer. h) Nach dem Gesagten lag der durch einen Präzisionsschützen abgegebene gezielte Todesschuss um 17.40 Uhr nach dem Erscheinen K.s mit dem Sturmgewehr auf dem Balkon innerhalb des zulässigen strafrechtlichen Notwehrrechts von Art. 33 Abs. 1 StGB und war in dieser Situation folglich rechtmässig. Ein widerrechtliches Verhalten des Notwehrtäters nach Art. 111 StGB ist somit nicht gegeben. Vielmehr liegt ein Rechtfertigungsgrund für das an sich normwidrige Verhalten vor. Der Angeklagte hat sich daher in keinem Fall strafbar gemacht, unabhängig davon, ob ihm nach seinem Weggang vom Kommandoposten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt noch zuerkannt werden könnte. Damit ist der Angeklagte von der Anklage der vorsätzlichen Tötung von Schuld und Strafe freizusprechen. 14.a) E. K. und R. K. als Angehörige des Getöteten haben am 2. November 2000 adhäsionsweise eine Klage eingereicht mit den Begehren, der Kanton Graubünden sei für die Folgen der Tötung vollumfänglich schadenersatzpflichtig zu erklären und den Klägern sei zu Lasten des Kantons Graubünden eine Genugtuung von je Fr. 50'000.-- zuzusprechen. b) Nach Art. 130 Abs. 1 StPO kann der Geschädigte seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeschuldigten beim Strafgericht adhäsionsweise

62 geltend machen. Die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Schäden, die Behörden oder Beamte des Kantons Graubünden Dritten in Ausübung ihres Dienstes widerrechtlich und schuldhaft, das heisst absichtlich oder fahrlässig, zufügen, richtet sich - wie der Rechtsvertreter der Angehörigen zutreffend ausführt - nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (VG; BR 170.050). Der Kanton Graubünden hat vom Vorbehalt von Art. 61 Abs. 1 OR Gebrauch gemacht und auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufgestellt. Danach richtet sich die vermögensrechtliche Haftung bei fehlbaren Handlungen, die von Behörden und Beamten in Ausübung ihres Dienstes begangen wurden, gegen den Kanton Graubünden. Ein direktes Klagerecht gegen die fehlbaren Behörden und Beamten ist ausgeschlossen (Art. 11 VG). Bei dieser Staatshaftung, die vom kantonalen Recht abschliessend geregelt wird, handelt es sich nicht um Zivilrecht, sondern um öffentlich-rechtliches Recht (BGE 127 IV 189 ff., 125 IV 163 f., 122 III 101, 111 II 149; Padrutt, a.a.O., S. 328; Schnyder, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1 - 529 OR, Basel/Frankfurt a.M. 1996, N 4 zu Art. 61 OR). Ansprüche sind indessen nach der Ordnung von Art. 20 Abs. 1 VG gleichwohl im Zivilprozessverfahren durchzuführen. Soweit eine Amtspflichtverletzung gemäss Verantwortlichkeitsgesetz Gegenstand eines Strafprozesses bildet, kann die Beurteilung der vermögensrechtlichen Ansprüche ungeachtet ihres öffentlich-rechtlichen Charakters aber ebenfalls durch das Strafgericht adhäsionsweise erfolgen (Art. 20 Abs. 3 VG). c) Wird der Angeklagte freigesprochen, wird der Adhäsionskläger stets auf den Zivilweg verwiesen (Art. 131 Abs. 6 StPO). Die Gutheissung der Adhäsionsklage setzt daher ein verurteilendes Straferkenntnis voraus (Padrutt, a.a.O., S. 332). Wie es sich in Fällen verhält, in denen sich die Forderung nicht direkt gegen den Angeklagten richtet, sondern nach Art. 20 Abs. 3 VG in Verbindung mit Art. 8 ff. VG als öffentlich-rechtlicher Anspruch adhäsionsweise im Strafverfahren gegen den Kanton Graubünden, ist dem Verantwortlichkeitsgesetz nicht ausdrücklich zu entnehmen. Es kann sich aber nicht anders verhalten als bei einer Adhäsionsklage nach Art. 130 ff. StPO und dem Verweis ad separatum. Andernfalls stünden dem Adhäsionskläger bei geltend

gemachten Ansprüchen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz mehr Rechte zu als einem solchen in einem gewöhnlichen Adhäsionsverfahren (vgl. Art. 131 Abs. 6 StPO). Dies käme einer ungerechtfertigten Bevorzugung eines Adhäsionsklägers und einer willkürlichen Ungleichbehandlung des Angeklagten gleich. Ebenso ist festzuhalten, dass der Kanton Graubünden als Haftungssubjekt in Adhäsionsklagen nicht schlechter gestellt sein kann als ein Angeklagter, welcher freigesprochen wird und bei welchem

63 die Klage auf vermögensrechtliche Ansprüche ad separatum verwiesen wird. Wird der Angeklagte vorliegend von der Anklage der vorsätzlichen Tötung freigesprochen, fehlt es für die Behandlung der Adhäsionsklage an einem verurteilenden Erkenntnis und haben die Angehörigen von E. K. ihre auf Art. 8 ff. VG gestützten vermögensrechtlichen Ansprüche gemäss Art. 20 Abs. 1 VG im Zivilprozessverfahren geltend zu machen. Ihre Klage ist daher ad separatum zu verweisen. 15. Soweit die Aushändigung des beim kriminaltechnischen Dienstes lagernden Sturmgewehres sowie der sichergestellten Munition an das zuständige Zeughaus angebeht wurde, ist festzuhalten, dass vorliegend die Strafbarkeit von Dr. M. R. zu beurteilen war. Über Gegenstände des getöteten E. K. ist im vorliegenden Verfahren nicht zu befinden. Gleichwohl ist festzuhalten, dass das Sturmgewehr auch ohne Durchführung eines Strafverfahrens dem zuständigen Zeughaus zurückgegeben werden kann. 16. Wird der Angeklagte freigesprochen, gehen die Kosten der Strafuntersuchung und die Gerichtskosten zu Lasten des Kantons Graubünden (Art. 157 StPO). Ein Begehren um eine ausseramtliche Entschädigung wurde vom Angeklagten nicht gestellt, weshalb darüber gar nicht zu befinden ist. Ebenso erschiene es angesichts der Umstände unbillig, dem adhäsionsbeklagten Kanton Graubünden zu Lasten der Adhäsionskläger eine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen, auch wenn die unterlegene Partei dem obsiegenden Prozessgegner an sich nach den Grundsätzen von Art. 122 Abs. 2 ZPO die durch den Beizug eines Anwaltes entstandenen notwendigen Kosten zu ersetzen hat (vgl. Domenig, Die Adhäsionsklage im Bündner Strafprozess, Diss. 1990, S. 128).

64

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.